z.d.A. Rat

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 6 vom 17. Juni 2021

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Personalsituation Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Kinderpflegedienst (PKD) 171

Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche/-plätze 174

Angebotsstruktur für psychisch kranke Arbeitslose seit Ausbruch der Corona-Pandemie - Nachfrage zu z.d.A.: Rat Nr. 1 vom 21.01.2021 176

Zukunft des Evangelischen Gemeindezentrums in Quettingen sowie eine mögliche Begleitung durch die Stadt 178

Pandemiemanagement 180

Überprüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Pandemie 183

Menstruationshygiene in Schultoiletten 188

Coronasituation in Leverkusener Kitas 189

Leasingfahrräder in städtischen Unternehmen 191

Faktenlage Corona April 2021 195

Beerdigungen auf dem Friedhof Reuschenberg am 09. und 20.04.2021 198

Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz am Hitdorfer See 199

Sachstand der Corona-Pandemie in Leverkusen 200

Absenkung der Gewerbesteuer 202

Mitteilungen (ö)

Beteiligung am Projektaufruf "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen" 203

Nutzungsuntersagung eines Wettbüros in der Hauptstraße (Wiesdorf) 204

Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein gemäß § 68 WHG - Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anl. Nr. 3496, ergänzt am 26.02.2021 - Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens 204

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark" in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens 205

Behördenbeteiligung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung Kernreaktoren Doel 1 und 2 205

Bekanntgabe Städtebauförderung Programmjahr 2021 - Integrierte Handlungskonzepte (InHK) Leverkusen-Wiesdorf und Leverkusen- Hitdorf 206

Umzug des Bürgerbüros in die Luminaden 206

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) Stellungnahmen der Stadt Leverkusen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens 206

Ablehnung eines Wettbüros in der Humboldtstraße 6 (Opladen) 208

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ 208

Instandsetzungsprogramm 2019 von Verkehrsflächen in wassergebundener Bauweise - Wirtschaftsweg zwischen der Straße Voigtslach und der Elbestraße („Hundsecke“) 211

Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim 213

Sanierung des Rad- und Gehwegs Kandinskystraße - Eigentümer-/Anwohnerbeteiligung 214

Beschlusskontrollen (ö)

Schienenpersonennahverkehrsanbindung von Opladen nach Düsseldorf 214

Machbarkeitsstudie Ausbaumaßnahme S 1 214

Radwegerouten 6-8 216

Rechtsabbieger Freiherr-vom-Stein-Straße/Lützenkirchener Straße 217

Verkehrsspiegel Am Quettinger Feld/Ecke Feldstraße 218

Anfragen (nö)

Frauenhaus Leverkusen 219

PPP-Projekt Neue Feuerwache 220

Beschlusskontrollen (nö)

Finanzielle Unterstützung NaturGut Ophoven in Corona-Zeiten 221

Anfragen (ö)

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 10.10.2020

Personalsituation Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Kinderpflegedienst (PKD)

Aufgrund der von Seiten der Verwaltung ausgeführten Personalsituation im ASD und PKD bitten wir uns folgende Fragen hierzu beantworten:

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

1.
Wie sieht die Realisierung dieses Mehrbedarfs beim ASD aus?

2.
Wie viele zusätzliche Stellen werden im ASD, die jetzt noch überplanmäßig besetzt sind, entfristet?

3.
Wie groß ist der von der Organisationsuntersuchung abweichende Fallzahl nach den Vorgaben des gpa NRW zu den Beschäftigten des ASD derzeitig?

4.
Wieso werden die derzeitig von der Stadt ausgeschriebenen Stellen im ASD nur befristet ausgeschrieben?

5.
In welchem zeitlichen Ablauf wurden die freien Stellen im ASD ausgeschrieben und wie lange haben diese unbesetzt durch andere ASD Beschäftigte bearbeitet werden müssen?

6.
Wieviel Stellen sind derzeit laut Stellenplan aufgrund langfristiger Erkrankung unbesetzt? Wie werden diese Stellen kompensiert?

Kinderpflegedienst (PKD)

1.
Wann werden die freigegebenen Stellen im PKD wiederbesetzt?

2.
Wie lange sind die Stellen aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Freizeitausgleich unbesetzt?

Reformierung des Adoptionsgesetzes:

1.
Mit der Reformierung des Adoptionsgesetzes findet zukünftig eine jährliche Überprüfung der persönlichen (nicht rechtlichen) Willensbekundungen der Abgebenden statt. Sind diese in der Ermittlung berücksichtigt worden?

2.
Hier gilt es, für die Förderung von Informationsaustausch zwischen Adoptionswilligen und insbesondere zum Wohle der Kinder passende Familien zu finden. Dieser Austausch ist existenziell in diesem Bereich von Vorteil. Wie wird dieser in der vorliegenden Organisationsuntersuchung berücksichtigt?

3.
Nun sind auch Stiefkinderadoptionen bei nicht verheirateten Paaren möglich (Auftrag ist es u.a. die Stabilität der Paarbeziehung zu prüfen, die Dauer von 4 Jahren ist kein Qualitätskriterium). Wie wird diese in der vorliegenden Organisationsuntersuchung berücksichtigt?

4.
Liegt für den Bereich PKD ein entsprechendes Qualitätshandbuch vor?

5.
Werden dort der Teilprozesse von Biografiearbeit bei Pflegefamilien, Verwandschaftspflege und Kurzzeitpflege erfasst?

Aufgrund vorliegender Studien scheitern die meisten Pflegeverhältnisse häufig in der Pubertät, wenn frühbiografische Themen nicht im Vorfeld aufgearbeitet worden sind und es keinen emotionalen Zugang gibt. Biografiearbeit ist eine Methodenvielfalt zur Begleitung der Pflegekinder, keine Therapie. Eine gute Beziehung zum Pflegekind ist essentiell im Kinderschutz.

6.
Wie sieht die frühbiografische Begleitung der Kinder und Familien im Bereich des PKD und ASD in Leverkusen aus?

7.
Wie sieht die zukünftige Personalbemessung im PKD aus und wie wird diese ermittelt?

8.
Wie steht die Stadt zu einem Beschluss des Rates zu einem evtl. Alleinstellungsmerkmal der Stadt Leverkusen für Kinder bundesweit? Hier könnte ein neues wegweisendes Kapitel im Rahmen der Aufgaben des ASD und PKD initiiert werden.

Stellungnahme:

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Zu 1.:
Beim ASD besteht nach wie vor aufgrund der hohen Fallzahlen und der zunehmenden notwendigen Intensität der Fallbearbeitung weiterhin Mehrbedarf.

Zu 2.:
Um dem Mehrbedarf unter anderem gerecht zu werden, wurden alle vier überplanmäßigen Stellen im Jahr 2020 entfristet.

Zu 3.:
Die gpa.NRW empfiehlt eine zu bearbeitende Fallzahl von 30 Hilfeplanfällen pro VZ-Stelle. Die Belastung pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Bezug auf die Hilfeplanfälle liegt im Schnitt ca. 25 % höher.

Zu 4.:
Die Stellen werden befristet ausgeschrieben, wenn es sich um eine Schwangerschafts- oder Mutterschutzvertretung handelt. Ansonsten sind die Ausschreibungen unbefristet.

Zu 5.:
Die Vakanzen liegen ca. zwischen 1-3 Monaten.

Zu 6.:
Derzeit sind keine Stellen auf Grund langfristiger Erkrankungen unbesetzt.

Kinderpflegedienst (PKD)

Zu 1. und 2.:
Derzeit sind alle Stellen im PKD wiederbesetzt.

Reformierung des Adoptionsgesetzes:

Zu 1. bis 3.:
Durch die Reformierung des Adoptionsgesetzes fallen deutlich mehr Aufgaben im Rahmen der Adoptionsvermittlungsstelle an. Hier wird aktuell erhoben, wie der erhöhte Bedarf festzusetzen ist. Die Aufgaben der Adoptionsvermittlung sind gesetzlich vorgegebene MUSS-Leistungen, es ist derzeit davon auszugehen, dass auf Grund der Reformierung des Gesetzes neue Planstellen geschaffen werden müssen.

Zu 4.:
Das Handbuch wird aktuell gemäß den neuen Standards, die durch eine interne Arbeitsgruppe entwickelt werden, überarbeitet.

Zu 5.:
Ja.

Zu 6.:
Die Begleitung wird gemäß gängiger wissenschaftlicher Standards durchgeführt, dabei wird immer der Individualfall angemessen berücksichtigt.

Zu 7.:
Die Personalbemessung im PKD wird entlang der Empfehlungen der GPA entworfen, die Fallzahlen werden regelmäßig ermittelt.

Zu 8.:
Die Aufgaben des ASD und PKD richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Sozialgesetzgebung gem. SGB VIII, diese Aufgaben können nicht anders definiert oder angepasst werden.

Kinder und Jugend

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 21.01.2021

Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche/-plätze

1.
Welche Bereiche der Stadtverwaltung Leverkusen sind nach dem Gesetz als korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche/Arbeitsplätze von der Verwaltung festgelegt und dokumentiert - wie und wo?

2.
Wird das Rotationsgebot des Gesetzes in diesen festgelegten Bereichen angewandt? Wo und wie oft sowie mit welcher jeweils konkreten Begründung zum jeweiligen Arbeitsplatz wird/wurde im Einzelnen in diesen festgelegten Bereichen vom Rotationsgebot abgewichen?
Bitte die Abweichungen der letzten sechs Jahre in den einzelnen betroffenen Ämtern mit jeweiliger Begründung aufzeigen.

Wurden diese Abweichungen und dazugehörige Kompensationsmaßnahmen nach Gesetz dokumentiert sowie diese der zuständigen Aufsichtsbehörde - welcher jeweils? - mitgeteilt?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Dem Maßnahmenkatalog Korruption der Stadt Leverkusen folgend werden die korruptionsgefährdeten Bereiche – einzelne Abteilungen, Arbeitsplätze etc. – dezentral von den Fachbereichen/Fachabteilungen festgelegt. Dies erfolgt im Rahmen einer sog. Schwachstellen- bzw. Gefährdungsanalyse. Auf dieser Grundlage erstellen bzw. haben die Fachbereiche/Fachabteilungen bereichsspezifische Konzepte zur Korruptionsprävention erstellt. Ein einheitlicher Standard existiert diesbezüglich jedoch nicht. Im Rahmen einer jährlichen Abfrage durch die/den Korruptionsschutzbeauftragte/n werden die

bereichsspezifischen Konzepte auf mögliche Lücken und den Umsetzungsgrad überprüft und bei Bedarf modifiziert. Die Umsetzung der Konzepte wird durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung im Rahmen der Prüfungen von Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsbereiche geprüft.

Zentral, z.B. in einem sog. Gefährdungsatlas, werden die korruptionsgefährdeten Bereiche weder festgelegt noch erfasst. Zurzeit beschäftigt die Stadt Leverkusen ca. 2.700 Mitarbeitende, so dass die geforderte Auskunft, welche Arbeitsbereiche/Arbeitsplätze im Einzelnen als korruptionsgefährdet festgelegt wurden, ohne Eingrenzung auf Fachbereiche/Fachabteilungen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden kann. Für eine umfangreiche Abfrage bei den einzelnen Fachbereichen/Fachabteilungen und eine Zusammenstellung der geforderten Informationen fehlen derzeit die personellen Kapazitäten.

Grundsätzlich werden folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdet eingestuft:

- Vergabe von Aufträgen,
- Bewilligung von Leistungen,
- Entscheidungen über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote, Erlass von Verwaltungsakten,
- Festsetzung oder Erhebung von Abgaben, Gebühren etc.,
- Ausüben von Kontrolltätigkeiten,
- Veräußerung und Erwerb von Vermögensgegenständen,
- Stattfinden häufiger Außenkontakte.

Führt im Rahmen einer Tätigkeit eine Entscheidung zu erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte und ist ein Handlungsspielraum im Sinne eines Ermessens- und Beurteilungsspielraums gegeben, kann eine besondere Korruptionsgefährdung anzunehmen sein.

zu 2.:
Gem. § 21 KorruptionsbG sollen Beschäftigte der öffentlichen Stellen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Von diesem Rotationsgebot darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Maßnahmenkatalog Korruption der Stadt Leverkusen sieht die Personalrotation als korruptionspräventive Maßnahme vor. Soweit dies unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Mittel und der auftretenden Schwierigkeiten (Verlust von Fachwissen und Spezialkenntnissen) möglich ist, führen die Fachbereiche/Fachabteilungen in besonders korruptionsanfälligen Sachgebieten die Personalrotation ein. Die Umsetzbarkeit prüfen die Fachbereiche/Fachabteilungen bei Erstellung der bereichsspezifischen Konzepte.

Im Rahmen der jährlichen Abfrage durch die/den Korruptionsschutzbeauftragten wird im Hinblick auf die Personalrotation folgende Frage zur Beantwortung an die Fachbereiche/Fachabteilungen gestellt:

> Wird auf abstrakt besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen – spätestens nach Ablauf von fünf Jahren – eine Personalrotation betrieben? Wenn nein: Welche zwingenden Gründe bestehen, von der Personalrotation abzusehen? Wenn ja: In welchen Bereichen erfolgt dies und erfolgt die Rotation außerhalb desselben Tätigkeitsbereichs?

In den Jahren 2019/2020 wurde von der jährlichen Abfrage abgesehen. Davor wurde der Bereich „Korruption“ extern betreut.

Bis dato wurden Abweichungen von dem Rotationsgebot der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht zentral gemeldet.

Nach dem Wechsel auf der Position der/des Korruptionsschutzbeauftragten im Juli 2019 wurde der Bereich „Korruption“ wieder intern im Fachbereich Recht und Ordnung betreut. Bei Vorliegen von Verdachtsfällen wurden diese zeitnah bearbeitet. Bis dato hat sich jedoch kein einziger Verdachtsfall bestätigt. Darüber hinaus wurden Leitlinien zur Korruptionsprävention erarbeitet. Sie sind darauf ausgerichtet, zu sensibilisieren und Handlungsempfehlungen aufzuzeigen, um der Entstehung von Korruption vorzubeugen. Die Leitlinien werden zeitnah in Kraft treten, so dass auch hier weitere flankierende Maßnahmen zur Korruptionsprävention erfolgen.

Grundsätzlich strebt auch die Stadtverwaltung eine Intensivierung der Korruptionsprävention an, daher wird zu Mitte Juni 2021 der Bereich Korruption neu aufgestellt. Die Aufgabe wird nunmehr vom Fachbereich Recht und Vergabestelle zum Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung verlagert. Die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung trägt künftig die erweiterte Bezeichnung „Antikorruptionsbeauftragter der Stadt Leverkusen“. Es wurde eine neue Stelle geschaffen, die mit 0,5 Stellenanteilen ausgestattet ist. Die Stelle ist bereits besetzt und eine Übergabe für Mitte Juni 2021 geplant. Die vollständige Wirksamkeit dieser neuen Struktur wird aber eine gewisse Übergangszeit benötigen.

Recht und Vergabestelle

Anfrage der FDP-Fraktion vom 28.01.2021

Angebotsstruktur für psychisch kranke Arbeitslose seit Ausbruch der Corona-Pandemie
- Nachfrage zu z.d.A.: Rat Nr. 1 vom 21.01.2021

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter, die sich auf die Unterstützung von psychisch erkrankten Arbeitslosen konzentrieren, die Hilfsstrukturen für die betroffenen Menschen bestens kennen und innerhalb dieser Strukturen vernetzt sind bzw. vermitteln können, sind eine Schnittstelle, die für viele psychisch erkrankte Arbeitslose eine

sehr wichtige Stütze ist. In Leverkusen gibt es in Teilen eine solche Schnittstelle unter dem Synonym der sog. aufsuchenden Arbeit.

Welche Auswirkungen hat bzw. hatte die Pandemie auf die Unterstützungsmöglichkeiten der „aufsuchenden Arbeit“?

Wurde ein Konzept ausgearbeitet, mit dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „aufsuchenden Arbeit“ unter den Pandemie-Bedingungen uneingeschränkt weiter psychisch erkrankte Arbeitslose betreuen bzw. unterstützen können? Wenn ja, wann wurde dieses Konzept ausgearbeitet?

Stellungnahme:

Ziel der Aufsuchenden Arbeit im Jobcenter AGL ist es, die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten in prekären Lebenslagen wiederherzustellen oder zu verbessern, die Mitwirkung von Leistungsberechtigten zu stabilisieren und eine passgenauere Beratung und Unterstützung zu ermöglichen, damit Perspektiven für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufgezeigt werden können.

Die Struktur der Klienten ist sehr heterogen. Der überwiegende Anteil ist im Alter von 18 bis 45 Jahren. Eine geschlechterspezifische Konzentration liegt nicht vor. Bei den jüngeren Klienten (bis 25 Jahre) handelt es sich in der Regel um Jugendliche ohne Schul- bzw. Berufsabschlüsse. Die schulischen und beruflichen Wege sind häufig geprägt von geringem Unterstützungspotenzial des Elternhauses, wenig Durchhaltevermögen, Abbrüchen und Überforderungstendenzen. Rückzüge und Aggressionen gehen einher mit oberflächlicher Termintreue bei der Annahme von Hilfsangeboten von Behörden oder sonstigen Stellen.

Die Struktur der erwachsenen Klienten (ab 25 Jahre) ist ebenfalls sehr vielschichtig. Das Spektrum reicht von wenig stringenten beruflichen Biographien, Defiziten in der deutschen Sprache, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, häuslichen Thematiken oftmals einhergehend mit Gewalterfahrung, Überschuldung, Suchtproblematiken, Perspektivlosigkeit und psychosozialen Auffälligkeiten.

Gleichwohl bietet der Personenkreis sehr wohl Potenzial, den staatlichen Hilfesystemen mittel- bis langfristig durch Unterstützungsangebote, die die Klienten in ihrer persönlichen Lebenssituation erreichen, zu entkommen. Der Ansatz der Aufsuchenden Arbeit, Menschen in ihrem privaten Umfeld und den Herausforderungen mit denen sie aktuell konfrontiert sind zu erreichen, greift gut, wenn es den Mitarbeitenden aus dem Jobcenter gelingt, eine Vertrauensbasis herzustellen und bei den Klienten die Motivation aufgebaut werden kann, die beruflichen und privaten Anforderungen aktiv anzugehen.

Die Beschäftigten im Jobcenter erfahren, dass sie oftmals die einzigen Personen im Umfeld der Klienten sind, die bereit und in der Lage sind, sich der unterschiedlichen Problemlagen anzunehmen und Lösungswege aufzuzeigen. Sie berichten, dass die angebotene „Dienstleistung“ des Jobcenters sich ganz individuell außerhalb der Büroräume auf die Lebenssituation der Bedürftigen einzustellen von anfänglich ungläubig bis skeptisch dann jedoch sehr schnell vertrauensvoll bis äußerst dankbar wahrgenommen wird. Die weitere Zusammenarbeit wird von den Klienten als für sie klärend, strukturgebend und weiterführend empfunden. Die hohe Rückführungsquote und erneute

Anbindung an die Integrationsfachkraft im Jobcenter AGL aber auch die Anzahl der Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen – gemessen an den konzentrierten Problemlagen - mögen ein Beleg hierfür sein.

Seit Einführung der Aufsuchenden Arbeit im 4. Quartal 2017 wurden insgesamt 432 Kunden begleitet. Es wurden bisher folgende Ergebnisse erreicht:

Aufnahme SV-Beschäftigung	6,49%
Rückführung zur Integrationsfach-kraft	25,23%
Abmeldung / Wegfall Hilfebedürftigkeit	5,79%
Langfristige Arbeitsunfähigkeit	9,95%
Übergang in Erwerbsminderungsrente/ SGB XII	4,86%
Fehlende Mitwirkung	13,19%
Nicht Erreichbarkeit /Abmeldung aus SGB II	25,46%
Sonstiges (z.B. Schulbesuch, Elternzeit, Umzug)	9,03%

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Jobcenter AGL

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 14.02.2021

Zukunft des Evangelischen Gemeindezentrums in Quettingen sowie eine mögliche Begleitung durch die Stadt

Die Evangelische Kirche wird die heutige Nutzung des Evangelischen Gemeindezentrums in Quettingen aufgeben. Auch wenn wohl kurzfristig – dem Vernehmen nach – für die Zeit der Neugestaltung des Zentrums am Bielert in Opladen noch eine gottesdienstliche Nutzung weiter bestehen bleibt, ist mittelfristig von größtem Interesse, was mit dem Gemeindezentrum an so zentraler Stelle im Stadtteil Quettingen in der Zukunft wird.

Wir fragen daher:

1.
In welche Richtung und für welchen Zeitraum gehen aktuell die Pläne der Evangelischen Kirche hinsichtlich des Gemeindezentrums Quettingen an der Kolberger Straße?

2.
Wie stellt sich die mittel- und langfristige Perspektive für das zentral in Quettingen gelegene Gemeindezentrum dar?

3.
Wie kann aus Sicht der Stadt eine neue und den Stadtteil Quettingen sinnvoll ergänzende neue Nutzung aussehen?

4.
Wie kann die Stadt Leverkusen die Pläne der Kirchengemeinde, evtl. durch sozialpolitische / wohnungspolitische Projekte und Maßnahmen, unterstützen?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:
Nach hier vorliegendem Kenntnisstand hat die Evangelische Kirchengemeinde Opladen Wertgutachten für die beiden Kirchenobjekte in Quettingen und Lützenkirchen erstellen lassen. Zugleich wurden Anfragen von potenziellen Interessierten gesammelt. Mit allen Interessierten, die für eine weitergehende Nutzung der Objekte grundsätzlich in Frage kommen, sollen im Verlauf dieses Jahres Gespräche geführt werden.

An einer sozialverträglichen und im Idealfall sogar religiösen Weiternutzung der jeweiligen Räumlichkeiten ist der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen nach eigener Aussage sehr gelegen.

Zu 3. und 4.:
Aus Gesprächen mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern ist bekannt, dass die Jüdische Gemeinde Düsseldorf für ihre Gemeindemitglieder in Leverkusen, vertreten insbesondere durch den Verein Davidstern, ein dauerhaftes jüdisches Kultur- und Gemeindezentrum mitsamt Synagoge etablieren möchte. Diesbezüglich ist von der Baustruktur und den Räumlichkeiten her insbesondere das Gemeindezentrum Quettingen in der Kolberger Straße von Interesse. Die aktuellen Räumlichkeiten des Vereins Davidstern in der Kaiserstraße 16 sind keine dauerhafte Lösung, weder vom baulichen Zustand noch von der Größe her.

Da der Stadt Leverkusen sowohl an einer künftigen Nutzung des Objektes in der Kolberger Straße als auch an der Unterstützung der Jüdischen Gemeinde gelegen ist, wurde auf Initiative des Büros des Oberbürgermeisters in gemeinsamer Abstimmung eine entsprechende Interessensbekundung seitens der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf eingereicht. Das geplante Gemeindezentrum sollte mehrere Funktionen erfüllen bzw. Räumlichkeiten vorhalten (Gebetsraum/Synagoge, Bibliothek, Musikräume, Begegnungsstätte und Sozialräume, Veranstaltungsräume etc.).

Seitens der Jüdischen Gemeinde ist bei diesem Objekt eine künftige Kooperation mit der Stadt Leverkusen möglich und grundsätzlich auch sehr wünschenswert. Hier könnte es weitere über das Gemeindezentrum hinausgehende Nutzungen geben. Beispielsweise könnten – vorbehaltlich der konkreten Prüfungen und Genehmigungen – in den Räumlichkeiten ggf. auch eine Kindertagesstätte, eine ambulante Tagespflege oder ein Mehrgenerationentreff oder ähnliche Einrichtungen integriert werden.

Die Jüdische Gemeinde kann sich vorstellen, das Objekt zu mieten oder auch zu erwerben und dann ggf. in Teilen unterzuvermieten, beispielsweise an die Stadt, Träger der Wohlfahrtspflege oder soziale Einrichtungen/Vereine.

Als religiöser Institution ist es der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf ein besonderes Anliegen, das Objekt auch weiterhin einer religiösen Nutzung zuzuführen und darüberhinausgehend soziale Strukturen zu etablieren. Herr Oberbürgermeister Richrath begrüßt die Planungen, unterstützt das Anliegen und ist an einer künftigen Kooperation sehr interessiert.

Die Interessensbekundung der Jüdischen Gemeinde ist im April 2021 bei der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen eingegangen. Die zuständige Gruppe, die sich mit der Nachnutzung der Gemeindezentren beschäftigt, hat diese in ihre Unterlagen aufgenommen und wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 auf potenzielle Interessierte, und demnach auch auf die Jüdische Gemeinde Düsseldorf und die Stadt Leverkusen, zukommen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen zeigt sich sehr offen für eine Weitergabe der Räumlichkeiten Kolberger Straße an die Jüdische Gemeinde. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Dezernat I – Oberbürgermeister

Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 13.03.2021

Pandemiemanagement

Der Umgang mit der Pandemie bestimmt das Leben der Leverkusener Bürgerinnen und Bürger spätestens seit Beginn des ersten "Lockdowns" im März 2020. Seitdem hat der Medizinische Dienst der Stadt Leverkusen spürbare Anstrengungen unternommen, die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren, wofür diesem unser aller Dank gilt.

Zum weiteren Umgang mit der Pandemie muss der Öffentliche Gesundheitsdienst gut aufgestellt sein. Neben der personellen Ausstattung gehört dazu auch ein geeignetes Tool zur Datenverwaltung und -übermittlung. Das Bundesministerium für Gesundheit hat dringend empfohlen, dafür die Software SORMAS@DEMIS zu verwenden (vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschungneu/handlungsfelder/digitalisierung/sormasdemis.html)

Laut einem Bericht der Rheinischen Post zählt Leverkusen nicht zu den Kreisen und Städten, die diese Software bereits einsetzen. Die Patientenbeauftragte der Bundesregierung kritisierte dies scharf: "Der öffentliche Gesundheitsdienst ist in der Hochphase der Pandemie weiterhin von Insellösungen bestimmt, obwohl innerhalb von nur 48 Stunden inklusive Schulung für jedes Gesundheitsamt bereits die Umstellung geschafft sein kann." (vgl. https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sormas-software-gesundheitsamt-101.html)

In diesem Zusammenhang stellen wir einige Fragen zum Pandemiemanagement des Medizinischen Dienstes der Stadt Leverkusen:

In diesem Zusammenhang stellen wir einige Fragen zum Pandemiemanagement des Medizinischen Dienstes der Stadt Leverkusen:

1.
Wie hat sich die personelle Situation des Medizinischen Dienstes der Stadt Leverkusen seit Anfang des Jahres 2020 verändert? Wie viele Stellen kamen situationsbedingt im Laufe des Jahres dazu? Bitte aufteilen in Voll- und Halbtagsstellen, Befristungen, Abordnungen aus der Verwaltung und auf dem Wege des Amtshilfeersuchens.

2.
Wie hoch waren / sind die dadurch bedingten personellen Mehrkosten und wieviel wurde von der Landes- bzw. Bundesregierung übernommen? Bitte nach monatlichen Kosten aufschlüsseln und kumulativ angegeben.

3.
Plant der Medizinische Dienst bereits, die vom BMG geforderte quelloffene Software SORMAS@DEMIS einzusetzen, um erhobene pandemierelevante Daten schnell an das RKI übermitteln zu können?
a.) Wenn ja, wie weit ist der Umstellungsprozess fortgeschritten? Welche Herausforderungen sind für den weiteren Umstellungsprozess auf SORMAS@DEMIS absehbar?
b.) Wenn nein, wie begründet der Medizinische Dienst den Verzicht auf die angeforderte Umstellung auf SORMAS?

4.
Wie bewertet der Medizinische Dienst die eigene Leistungsfähigkeit zur konsequenten Fallverfolgung bei aufgetretenen Fällen von SARS-CoV-2 (insb. bei den aufgetretenen Fällen von mutierten Virusstämmen) und welche äußeren Hindernisse, die die Fallverfolgung beeinträchtigen, sind bisher festgestellt worden?

5.
Welche Kapazitäten und Zuständigkeiten bestehen bei Gesundheits- und Ordnungsamt, um die Einhaltung angeordneter Quarantäne (insb. bei den aufgetretenen Fällen von mutierten Virusstämmen) zu überprüfen, und wie wird in diesem Zusammenhang die Leistungsfähigkeit der lokalen Behörden bei der Überprüfung von Quarantäneanordnungen bewertet?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Der Fachbereich Medizinischer Dienst Leverkusen (FB 53) wurde insgesamt personell gestärkt; aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

- 1 Kinderarztstelle in Vollzeit (dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021)
- 1 Stelle Arzt Sozialmedizin, die in Teilzeit (30 Std./Wo.) besetzt ist (dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021)
- 1 Stelle medizinische Fachangestellte in Vollzeit (dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021)

- 2 Stellen von anderen Fachbereichen in Stellenplan Medizinischer Dienst verschoben, davon eine in Vollzeit und eine mit 30 Std./Wo. (dauerhafte Stellenverlagerung mit Stellenplan 2021)
- 1 Stelle im Rahmen von Stellenwechsel mit 2 Mitarbeiterinnen in Vollzeit besetzt
- 19 befristete Umsetzungen von SPL / KSL / Kita (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, vorhandenes Personal, Arbeitszeiten unterscheiden sich)
- 7 befristete Umsetzungen aus der allgemeinen Verwaltung (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, vorhandenes Personal, Arbeitszeiten unterscheiden sich)
- 31 befristete Einstellungen (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, Arbeitszeiten unterscheiden sich, insgesamt ca. 25,08 VZÄ)
- 4 Stellen Teamleiterinnen bzw. Teamleiter in Vollzeit (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021)
- 1 Stelle IT-Unterstützung in Vollzeit (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021)
- 2 Abordnungen durch externe Behörden (direkter Zusammenhang mit der Pandemie)
- 1 Gesundheitsaufseher in Vollzeit (direkter Zusammenhang mit der Pandemie, dauerhafte Stelleneinrichtung mit Stellenplan 2021, konnte bisher noch nicht besetzt werden aufgrund von erfolglosem Ausschreibungsverfahren)
- Unterstützung durch Bundeswehr seit Oktober 2020 mit jeweils 20 Soldatinnen und Soldaten und einem Leiter des jeweiligen Zuges (direkter Zusammenhang mit der Pandemie)

Zu 2.:
Die personellen Mehrkosten aufgrund der pandemiebedingten Einstellungen im medizinischen Dienst betragen derzeit rund 115.000,00 € monatlich.
Durch die Förderung von Aushilfskräften für die Durchführung der Nachverfolgung der Kontaktpersonen von mit dem Coronavirus infizierten Personen; Zeitraum: beginnend ab dem 01.11.2020 - längstens bis 30.06.2021, wurde ein Zuschuss durch die Bezirksregierung Köln in Höhe von 218.400 € festgesetzt und der Stadt Leverkusen überwiesen.

Zu 3.:
Im Herbst 2020 hat das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen die Software Mikropro Mikado für die Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Seither besitzt die Software eine DEMIS-Schnittstelle, über die automatisiert alle Index-Meldungen in das System einfließen. Gleichzeitig verfügt die Software über eine SurvNet Schnittstelle, über welche alle erhobene pandemierelevante Daten an das RKI übermittelt werden. Eine Umstellung des eigenen Systems auf Sormas wäre im laufenden Betrieb sowie in Anbetracht der anhaltenden hohen Inzidenz kontraproduktiv.

Damit zukünftig trotzdem alle notwendigen Daten des Gesundheitsamtes in Sormas zur Verfügung stehen, entwickelt die Firma Mikroprojekt in Zusammenarbeit mit Sormas derzeit eine geeignete Schnittstelle. Der Anschluss der Stadt Leverkusen an Sormas ist bereits erfolgt, sodass nach Fertigstellung der Schnittstelle eine direkte Auswertung sowie eine einheitliche Vernetzung mit dem bestehenden System möglich wird.

Zu 4.:
Der FB 53 bewertet die eigene Leistungsfähigkeit mit dem jetzt zur Verfügung stehenden Personal und der Unterstützung der Bundeswehr derzeit (Stand: 20.05.2021) als ausreichend. Die steigende Inzidenzzahl ist jedoch auch Indikator dafür, dass hier dringend das unter Punkt 1 beschriebene Personaltableau aufgestellt werden musste. Da die Unterstützung durch die Bundeswehr endlich ist, wird derzeit ein adäquater Personalstamm ausgeschrieben und für die weitere Bewältigung der Pandemie besetzt.

Zu 5.:
Im Stellenplan 2021 wurde der kommunale Ordnungsdienst (KOD) um 11 zusätzliche Vollzeitstellen gestärkt. Die personelle Umsetzung konnte hier allerdings noch nicht erfolgen. Der KOD hat hier die Aufgabe übernommen, die gemeldeten Quarantänebrecher zu kontrollieren, Rückmeldung zu diesen Kontrollen an den FB 53 zu geben und der FB 53 trifft dann weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dabei kann er durch den KOD und / oder die Polizei unterstützt werden.

Darüber hinaus wurden 14 Mitarbeiter des SPL für die Durchführung von Quarantänekontrollen befristet in den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr umgesetzt. Zur weiteren Unterstützung bei den Quarantänekontrollen wurden zudem vier Mitarbeiter mit befristeten Verträgen bis Ende Mai 2021 eingestellt. Eigentlich sind für die Quarantänekontrollen nur stichprobenweise Kontrollen verpflichtend. Aufgrund der Personalstärke der SPL-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten aber öfters alle in Quarantäne befindlichen Personen mindestens einmal kontrolliert werden. Nicht angetroffene Personen wurden in der Regel spätestens am nächsten Tag persönlich angetroffen.

Medizinischer Dienst in Verbindung mit Personal und Organisation und Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 07.04.2021

Überprüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Pandemie

Am 21. April 2020 warnte die Staatengruppe gegen Korruption (Greco), ein Gremium des Europarats, vor der Gefahr einer deutlichen Zunahme von Korruption angesichts der Coronakrise, so ein Bericht des Ärzteblatts vom 22. April 2020. „Die Experten verwiesen darauf, dass der Gesundheitssektor aufgrund des „dringlichen Bedarfs an medizinischer Versorgung und der Vereinfachung der Beschaffungsregeln, der Überlastung der Gesundheitssysteme und der Überforderung des medizinischen Personals“ für Korruption anfällig sei“, heißt es im Ärzteblatt.

Im Juni 2020 warnte Transparency Deutschland in dem Positionspapier „Die Corona-Krise – ein Katalysator für Korruption?“ insbesondere eine transparente Vergabe in Kommunen an. In dem Papier heißt es:
„Insbesondere auf kommunaler Ebene ist der Vergabebereich korruptionsanfällig, wie die Kriminalstatistiken immer wieder belegen. Regelungen zur Beschaffung von Schutzausrüstung wurden erheblich gelockert, Schwellenwerte bei der freihändigen Vergabe nach oben verschoben oder ganz aufgehoben. Die „Corona-Vergaben" funktionieren

insgesamt schneller und ohne umfangreiche Prüfung, was Betrug erleichtert. Vor diesem Hintergrund befürchten kommunale Antikorruptionsbeauftragte auch, dass Abhängigkeiten zu einzelnen Unternehmen entstehen könnten, die in der Notsituation eine erhöhte Spendenbereitschaft zeigen.

Transparency Deutschland fordert transparente Verfahren, klare Regelungen und eine umfassende Dokumentation bei der Annahme von Spenden und Sponsoring. In der kommunalen Entscheidungsfindung finden aufgrund der aktuellen Situation vermehrt „Dringlichkeitsentscheide“ statt ordentlicher Gremiensitzungen statt. Auch ist die Arbeit der Antikorruptionsbeauftragen durch mangelnde technische Ausrüstung im Homeoffice stark eingeschränkt. Die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen mit diesen Herausforderungen – insbesondere im Homeoffice – nicht alleine gelassen werden. Antikorruption ist eine Führungsaufgabe und muss von oben priorisiert werden. Gerade in Krisensituation müssen Gelder dort ankommen, wo sie wirklich benötigt werden.“

In Düsseldorf wurde der stellvertretende Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes, Florian Dirszus (CDU), freigestellt, nachdem bekannt wurde, dass er Aufträge in Millionenhöhe für Luftfilter in Klassenräumen an ein Unternehmen vergeben hatte, dessen Geräte von der Firma seiner Ehefrau vertrieben werden.

Im Landkreis Altenburg wurde durch einen Antrag des LINKEN-Politikers und Polizeibeamten Frank Tempel verhindert, dass eine vom dortigen CDU-Landrat Uwe Melzer eingebrachte Verwaltungsvorlage, die den Landrat zur Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Luftfiltern ermächtigt hätte, vom Kreistag verabschiedet wurde. Die Ehefrau des CDU-Landrats ist bei einer Firma, die solche Luftfilter entwickelt und produziert, in verantwortlicher Position tätig.

In Suhl hat der dortige CDU-Kreisverband eine Spende in Höhe von 7.000 Euro von einem Unternehmen erhalten, nachdem der dortige CDU-Kreisvorsitzende genau diesem Unternehmen zwei Masken-Aufträge an Landkreise vermittelt hatte.

In Mannheim hat der für die CDU in den Bundestag gewählte Nikolas Löbel für die Vermittlung von Masken-Aufträgen nach eigenen Angaben rund 250.000 Euro Provision erhalten.

In München ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft gegen den für die CSU in den Bundestag gewählten Georg Nüßlein wegen des Anfangsverdachts der Abgeordnetenbestechlichkeit und Steuerhinterziehung. Nüßlein soll im Zusammenhang mit der Vermittlung von Maskengeschäften für sein Unternehmen 660.000 Euro Provision erhalten haben.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft prüft derzeit, ob gegen den für die CDU in den Bundestag gewählten Mark Hauptmann Ermittlungen wegen Bestechlichkeit aufgenommen werden müssen.

Unabhängig von der Coronakrise wird gegen die CDU-Bundestagsabgeordnete Karin Strenz, gegen den CDU-Bundestagsabgeordneten Axel Fischer und gegen den ehemaligen CSU-Bundestagsabgeordneten Eduard Lindner wegen des Verdachts der Bestechlichkeit, der Bestechung von Mandatsträgern und wegen Geldwäsche ermittelt.

In Regensburg ist der CSU-Landtagsabgeordnete Franz Rieger wegen Erpressung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Einwerbung und Verschleierung von Wahlkampfspenden aus der Immobilienbranche anlässlich seiner Kandidatur für den Bayerischen Landtag angeklagt.

Erst heute wurde bekannt, dass die Generalanwaltschaft München gegen den CSU-Landtagsabgeordneten und früheren bayerischen Justizminister, Alfred Sauter, wegen des Anfangsverdachtes der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern ermittelt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
Welche Sonderregelungen wurden in Leverkusen für Ausschreibungen und Vergaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise insgesamt beschlossen?

2.
Werden im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorgenommene Vergaben noch einmal nachträglich überprüft, unter anderem in Hinblick auf Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, auf Wucher (§138 Abs.2 BGB, §291 StGB) und auf Korruptionsanfälligkeit und auf Übereinstimmung vorgenommener Vergaben mit dem Compliance Management System der Verwaltung?

3.
Wurden der Verwaltung durch Ratsmitglieder bzw. Abgeordnete des Landtags NRW oder des Bundestages Hinweise auf Unternehmen gegeben, die Produkte wie Masken, Schutzausrüstung usw., die coronabedingt benötigt wurden, anbieten?

4.
Wenn ja, erfolgten Verträge mit Unternehmen, auf die entsprechende Hinweise gegeben wurden?

5.
Wenn ja, wurden Provisionszahlungen auf Hinweisgeber in diesen Verträgen ausdrücklich untersagt? Wenn nein, sind entsprechende Regelungen zukünftig vorgesehen?

6.
Sind beauftragte Unternehmen mittlerweile daraufhin angeschrieben worden, ob sie im Zusammenhang von mit der Stadt geschlossenen Verträgen Provisionszahlungen, Spenden oder Sponsoring geleistet haben?

Derzeit sind Spenden an Parteien erst ab einer Höhe von 10.000 Euro mit Namensangabe veröffentlichungspflichtig. Dadurch ist wenig transparent, welche Unternehmen Gelder an Parteien spenden und ob Unternehmensspenden in einem Zusammenhang mit erhaltenen öffentlichen Aufträgen stehen.

Der CDU-Bundestagsabgeordnete Jens Spahn hat beispielsweise bei einem geselligen Treffen mit Unternehmern in Leipzig explizit dafür werben lassen, dem CDU-Kreisverband Borken jeweils „nur“ 9.999 Euro zu spenden, um die Veröffentlichungspflicht zu umgehen.

Auch die im Zusammenhang mit Masken-Ankäufen zweier Landkreise stehende Spende von 7.000 Euro an den CDU-Kreisverband Suhl unterlag nicht der Veröffentlichungspflicht.

7.
Hält die Verwaltung es in Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung für sinnvoll, dass Parteispenden von Unternehmen und Einzelpersonen unabhängig von ihrer Höhe unter Namensangaben veröffentlichungspflichtig werden?

8.
Sieht die Verwaltung angesichts der beschriebenen Häufung von Korruptionsfällen Handlungsbedarf auf Stadtebene und wenn ja, welchen?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Im Zuge der Bewältigung der Coronapandemie wurden seitens der Stadt Leverkusen keine nur in der Stadt Leverkusen geltenden Sonderregelungen beschlossen, die Einschränkungen des Vergaberechts zugunsten eines Bieters beinhalten.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat vielmehr mit Datum vom 05.02.2021 eine Handlungsanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich im Rahmen von Covid verfasst, welche auf dem bestehenden Vergaberecht und hierzu ergangener aktueller Rechtsprechung fußt.

Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie vom 27.03.2020 Verfahren sowohl unterhalb als auch oberhalb des EU-Schwellenwertes aufgezeigt, welche Beschaffungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes schnell und effizient abwickeln.
Unterhalb des EU-Schwellenwertes wird demnach bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zur Bewältigung der Coronapandemie unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ausgesetzt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt weiterhin.
Bezüglich entsprechender Beschaffungen oberhalb des EU-Schwellenwertes verweist der Runderlass, wie auch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020, auf die bereits im Vergaberecht bestehenden Möglichkeiten einer schnellen und effizienten Beschaffung.

Diese Verfahrensweisen werden bei beabsichtigten Beschaffungen des Fachbereiches Medizinischer Dienst LEV kritisch gewürdigt.

Ferner finden in der Stadt Leverkusen die Kommunalen Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung vom 28.08.2018 in der Fassung vom 19.06.2020 Anwendung. Vorübergehend wurden die Wertgrenzen für den Direktauftrag auf 15.000 € (netto) für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistung, sowie 25.000 € für freiberufliche Leistungen erhöht. Dem trägt auch der Runderlass des Ministeriums der

Finanzen vom 16.02.2021, Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen, Rechnung. Entgegen den Kommunalen Vergabegrundsätzen und dem Runderlass ist in der Dienstanweisung Auftragsvergabe der Stadt Leverkusen bestimmt, dass der Direktauftrag nur bei einmaligen Beschaffungen Anwendung finden darf.

Zu 2.:
Innerhalb des Fachbereiches Medizinischer Dienst LEV erfolgt eine strikte personelle Trennung zwischen den Aufgabengebieten Bearbeitung der Beschaffung, Entscheidung über die Beschaffung und haushaltsmäßige Abwicklung. Insofern wird hier ein Sechs-Augen-Prinzip beachtet. In den Verfahrensschritten wird selbstverständlich auf die Marktüblichkeit der Preise geachtet. Hinzuweisen ist jedoch auf die Entwicklung der Marktpreise während der Pandemie insbesondere für einschlägige Produkte und Leistungen. Die Beschaffung der benötigten Produkte und Leistungen zu den vor der Pandemie üblichen Preisen war mit Beginn der Pandemie nicht mehr möglich.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters zur Aufhebung der Präsenzpflicht am 19.03.2020 die Vorlagepflicht zur Prüfung von Vergaben (Auftragswert ab 5.000 € netto) zunächst bis zur regulären Wiederaufnahme des Dienstbetriebes ausgesetzt.
Für Vergaben im Zusammenhang mit dem Krisenstab ist nach Ziff. 5 Dienstanweisung Krisenstab geregelt, dass die Leitung des Krisenstabes von der Einhaltung interner Vorgaben zum Vergaberecht entbunden ist. Diese Vergaben unterliegen damit keiner Prüf- oder Vorlagepflicht des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung. Für alle Vergaben im Zusammenhang mit der Einschränkung der Ausbreitung des Coronavirus wurde die Vorlagepflicht aufgehoben, da von einer grundsätzlichen Dringlichkeit auszugehen ist.

Ab dem 01.04.2020 wurde – anfangs in einem „geordneten Übergangsbetrieb“ nach einem Schichtsystem – die reguläre Prüfungstätigkeit (mit Ausnahme aller Vergaben des Krisenstabes und der Vergaben zur Einschränkung der Ausbreitung des Coronavirus) wiederaufgenommen.

Ein korruptes Verhalten könne der Stadt nur vorgeworfen werden, wenn städtische Mitarbeiter Vorteile annähmen, was nicht erkennbar ist. Um dem entgegenzuwirken, trifft die Allgemeine Dienstanweisung der Stadt Leverkusen (ADA) in Ziffer 3.1.4 Bestimmungen zur Annahme von Vorteilen.

Zu 3.:
Solche Hinweise sind nicht bekannt.

Zu 4.:
Aufgrund der Antwort zu 3 erübrigt sich hier eine Stellungnahme.

Zu 5.:
Aufgrund der Antwort zu 3 erübrigt sich hier eine Stellungnahme.

Zu 6.:
Aufgrund der Antwort zu 3 wurden keine Unternehmen angeschrieben.

Zu 7.:
Seitens der Verwaltung kann eine Notwendigkeit hierzu nicht erkannt werden.

Zu 8.:
Mangels Hinweisen auf Korruptionsfälle besteht innerhalb der Stadt Leverkusen kein Handlungsbedarf.

Medizinischer Dienst LEV

Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.04.2021

Menstruationshygiene in Schultoiletten

In Schottland sind Hygieneartikel in Schultoiletten kostenlos verfügbar.
Während Toilettenpapier in den Schultoiletten in Deutschland üblicherweise vorhanden ist, sind Hygienebeutel nicht überall verfügbar. Ebenso setzt man das Mitführen von Binden und Tampons vom weiblichen Teil der Gesellschaft als selbstverständlich voraus. Die Periode ist ein natürlicher Vorgang, und gerade bei Mädchen und jungen Frauen kommt sie sehr unregelmäßig.
Im Hinblick auf die Verpflichtung Schottlands, in öffentlichen Institutionen kostenfrei Menstruationshygiene zur Verfügung zu stellen, wollen wir anfragen, ob diese Handhabe zwischenzeitlich auch in Leverkusener Schulen bekannt geworden ist?
Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Wie weit ist eine kostenlose Bereitstellung von Damenhygieneartikeln in Leverkusener Schulen bekannt?

2.
Sofern diese Handhabe nicht bereits gängig in den Leverkusener Schulen umgesetzt wird, wie beabsichtigt die Stadt Leverkusen damit umzugehen, auch vor dem Hintergrund, dass es bereits Bestrebungen in NRW gibt, diese kostenfreie Bereitstellung in den Schultoiletten einzuführen.

Stellungnahme:

Eine Ausstattung der Schultoiletten in der angeregten Form wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet.
Der freie Zugang zu Hygieneartikeln mündet der Erfahrung nach leider regelmäßig in einer missbräuchlichen Verwendung. Angesichts der Vielfalt an verschiedenen Artikeln und diesbezüglich persönlichen Vorlieben der Schülerinnen steht nicht zu erwarten, ein zufriedenstellendes Angebot bereitstellen zu können.
Jede Schule verfügt zudem über ein Budget für kleinere Anschaffungen, aus dem im konkreten Bedarfsfall entsprechende Wünsche realisiert werden können.

Dem Fachbereich Gebäudewirtschaft obliegt die Zuständigkeit für die Zurverfügungstellung von Damenhygienebehältern in Schulen und Verwaltungsgebäuden der Stadt Leverkusen. Die Ausstattung der schulischen Sanitäranlagen mit Damenhygienebehältern gehört zur Standardausstattung an weiterführenden Schulen und wird vom Fachbereich entsprechend sichergestellt.

Im Jahr 2020 ist ein Produktwechsel in diesem Segment erfolgt und an den Schulen werden sukzessive moderne Damenhygienebehälter zum einfachen Öffnen für sanitäre Abfälle, Damenbinden und Tampons bereitgestellt.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport in Verbindung mit Schulen und Gebäudewirtschaft

Anfrage von Frau Krassa (CDU) vom 22.04.2021

Coronasituation in Leverkusener Kitas

Die aktuelle Coronasituation in Leverkusen ist besorgniserregend. Der Leverkusener Stadtanzeiger hat heute den Inzidenzwert der Altersgruppe 5-14 Jahre auf über 300 beziffert. Mich haben etliche besorgte Anfragen von Leverkusener Eltern zu diesem Thema erreicht. Weitere werden nach dem heutigen Artikel im Leverkusener Stadtanzeiger mit Sicherheit folgen. Auch Erzieherinnen und Erzieher haben sich mit ihren Sorgen an mich gewandt. Leider wurde diese Thematik im letzten TOP-Verteiler des Rates nicht berücksichtigt. Daher bitte ich Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
Wie hoch ist der aktuelle Inzidenzwert der Altersgruppe 5-14?

2.
Ist ein Inzidenzwert für die Altersgruppe 0-4 bekannt? Wenn ja, wie hoch ist dieser?

3.
Wie viele Kindergärten und Tagespflegeeinrichtungen sind aktuell allgemein von Coronafällen betroffen?
• Wie viele Gruppen sind explizit geschlossen?
• Wie viele Kinder befinden sich in Quarantäne?
• Wie viele Erzieherinnen und Erzieher befinden sich in Quarantäne?

Des Weiteren bitte ich Sie um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

4.
Ist Ihnen bekannt, dass Erzieherinnen und Erzieher Angst vor Ansteckung bei Kindern haben und was unternehmen Sie dagegen? (Unabhängig von der Notbremse)

5.
Mit dem Beschluss des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes müssen Kitas bei einer Inzidenz über 165 die Regelbetreuung einstellen. Dies ist in Leverkusen der Fall. Schülerinnen und Schüler werden im Homeschooling “beschäftigt“. Die Eltern von Kindergartenkindern wären enorm entlastet, wenn es ein Pendant für Kitas mit Bastelanleitungen, Spielen etc. geben würde. Laut Schilderungen von Eltern ist ein solches Angebot im letzten Lockdown sehr unterschiedlich ausgefallen, je nach Eigenengagement der Kitaleitungen bzw. Erzieherinnen und Erziehern.
Wurden mittlerweile Konzepte erarbeitet, um die Erzieherinnen und Erzieher bei der Programmgestaltung einer “Distanzbetreuung“ zu unterstützen und somit einen Qualitätsstandard für alle Leverkusener Kinder zu sichern?

6.
Wird bei einer erneuten Einstellung des Regelbetriebs seitens der Stadt kontrolliert, ob Eltern wirklich einen Anspruch auf Notbetreuung haben? Hier bestand im letzten Locktdown enormes Konfliktpotenzial zwischen Kitas und Eltern.

Stellungnahme:

Zu 1.:
Inzidenzwert: 239,9 (Stand: 18.05.2021)

Zu 2.:
Inzidenzwert: 124,5 (Stand: 18.05.2021)

Zu 3.:
Derzeit – Stand 19.05.2021 – sind drei Kitas von der Quarantäne betroffen. Dies ist aber ein sehr dynamischer Prozess, da er sich täglich ändert.
Das gleiche betrifft die Anzahl der Gruppen und der Kinder und Erzieherinnen.
In der Regel sind bei einer Gruppe ca. 20 Kinder von der Quarantäne betroffen, da gerade im Kindergartenbereich nicht klar trennbar ist, wer mit wem Kontakt hatte. Die Erzieherinnen und Erzieher sind gehalten während der Arbeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, dies wurde mit schriftlicher Anordnung vom Fachbereich Medizinischer Dienst LEV verfügt. Leider wird diese Auflage nicht immer durchgehend eingehalten.
Die Quarantäne bei Kitas beträgt für den Bereich der Kontaktgruppe 14 Tage. Alle Kinder werden am Ende der Quarantäne getestet, bevor die Quarantäne aufgehoben wird. Durch diese Maßnahme konnten die Infektionsketten unterbrochen werden, da die infizierten frühzeitig erkannt wurden.

Zu 4.:
Wie bereits oben ausgeführt, wurde das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für alle Kindertagesstätten angeordnet, so dass in den städtischen Kitas auch in der Arbeit mit den Kindern der Schutz der Beschäftigten und der Kinder gewährleistet ist. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist ein weiterer Punkt und mittlerweile sind alle Erzieherinnen und Erzieher, die impfwillig waren, geimpft.

Die Ängste der Mitarbeitenden sind der Verwaltung bekannt und werden sehr ernst genommen. Die Fachberatungen übermitteln den Mitarbeitenden fortlaufend alle zur Verfügung stehende Informationen, die zur sachlichen Beruhigung der Lage beitragen, sofort an die Tageseinrichtungen.

Zu 5.:
Der Fachbereich Kinder und Jugend hat mit Unterstützung der psychologischen Familienberatungsstelle eine Handreichung für eine gelungene Kommunikation auf Distanz zur Verfügung gestellt, um einen Qualitätsstandard in der „Distanzbetreuung“ in dieser schwierigen Zeit zu gewährleisten. Die städtischen Kindertageseinrichtungen geben fortlaufend vielfältige Spielangebote und z.B. einen Newsletter an die Familien, diese werden u. a. per E-Mail übermittelt.

Zu 6.:
Die Erforderlichkeit der Notbetreuung ergibt sich durch die von den Eltern wöchentliche einzureichenden und zu unterschreibenden Eigenbestätigung. Eine Überprüfung dieser Bescheinigungen ist vom Familienministerium NRW nicht vorgesehen.

Medizinischer Dienst LEV in Verbindung mit Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.04.2021

Leasingfahrräder in städtischen Unternehmen

Im Zuge der Offensive zur Ausgestaltung der Verkehrswende in Leverkusen bietet das Modell Leasingfahrrad eine sinnvolle Ergänzung. In der Diskussion um Klimawandel und Verkehrswende ist das betriebliche Fahrrad die richtige Lösung, um möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Auto auf das Fahrrad umsteigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Ist das Thema Leasingfahrrad schon in allen städtischen Tochterunternehmen angekommen und in der Umsetzung?

a. Falls Ja: Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden bisher mit einem Fahrrad ausgestattet?

b. Falls Nein: Wieso wurden das Thema Leasingfahrrad noch nicht aufgenommen bzw. wann ist eine Umsetzung geplant?

2.
Wie verläuft die Vergabe der Räder in den mitmachenden Unternehmen? Werden untere Gehaltsstufen bevorzugt behandelt?

Stellungnahme:

Die die städtischen Gesellschaften nehmen zu der Anfrage wie folgt Stellung:

ivl:
Das Thema JobRad wurde in 2021 sehr intensiv zwischen Betriebsrat, Mitarbeitenden und der Geschäftsführung diskutiert. Nachdem die letzten Tarifverhandlungen zu einer „Kann-Regelung“ bezüglich einer Entgeltumwandlungslösung geführt haben, haben Geschäftsführung und Betriebsrat das Interesse an einer solchen Lösung bei den Mitarbeitenden abgefragt. Dabei wurde deutlich, dass die – auch von den Gewerkschaften dargestellten – Auswirkungen auf Altersrente und Sozialversicherungsbeiträge in den allermeisten Fällen ungünstig für die Kolleginnen und Kollegen wären und die vermeintlichen finanziellen Vorteile im Vergleich zu einer privaten Beschaffung überwiegen.
Die Alternative einer kostenlosen Bereitstellung eines Leasingfahrrads als zusätzlicher Entgeltbaustein wurde ebenfalls bewertet und ist für ivl derzeit nicht darstellbar.

WGL:
Zu 1.:
Das Thema ist der WGL GmbH bekannt. Bisher haben 2 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu 2.
Die Möglichkeit dieser Art des Leasings besteht für alle Beschäftigte der WGL GmbH.

EVL:
Seit einigen Jahren bereits gewährt die EVL ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Kauf eines privaten Fahrrades einen Zuschuss, da wir im Rahmen der Mobilitätswende einen Umstieg auf das Fahrrad und dessen verstärkte Nutzung für dringend geboten halten.
Der Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst vom Oktober 2020 eröffnet nunmehr Unternehmen wie Beschäftigten in diesem Zusammenhang eine neue Dimension: Grundlage ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern. Die Durchführungshinweise dazu liegen seit kurzem vor. Die EVL ist derzeit gemeinsam mit dem Betriebsrat dabei, diese Möglichkeit für unser Unternehmen umzusetzen. Wir hoffen auf eine rege Nutzung und werden als Arbeitgeber zumindest die Kosten für eine obligatorische Versicherung übernehmen. Wir werden sicher in einem halben Jahr eine Bilanz ziehen können, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich beteiligt haben.

JSL:
Zu 1.:
Die JSL hält die Möglichkeit zur Nutzung von firmeneigenen Dienstfahrrädern vor. Das Angebot wird für Fahrten im Stadtgebiet genutzt. Parallel setzen wir analog der städtischen Regelung das Jobticket ein.

Zu 2.:
Die Räder werden nach Voranmeldung vergeben. Die Vergabe wird dokumentiert. Bei Abholung und Rückkehr erfolgt eine Kurzkontrolle auf Beschädigungen.
Es besteht keine Differenzierung der Nutzung nach Gehaltsstufen.“

KSL:
Die KulturStadtLev (KSL) orientiert sich bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem „Mobilitätskonzept 2030+ Leverkusen“ an der Vorgehensweise der Kernverwaltung.

Die KSL wurde seitens der städtischen Stabsstelle Mobilität darüber informiert, dass mit Abschluss des Tarifvertrages TV-Fahrradleasing eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die derzeit unter Berücksichtigung der im Tarifvertrag getroffenen Regelungen ein Konzept zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern in der Stadtverwaltung erstellt. Diese Konzeption wird unseres Wissens nach auch die städtischen Töchter umfassen. Ein entsprechender Verfahrensvorschlag soll demnächst dem Verwaltungsvorstand zur Entscheidung zugehen.
Nach Entscheidung durch den Verwaltungsvorstand werden durch die Betriebsleitung die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine analoge Anwendung der Konzeption im Eigenbetrieb zu ermöglichen, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSL am Angebot der Leasingfahrräder partizipieren können.

TBL:
Zu 1.:
Hinsichtlich des Themas Leasingfahrrad befinden sich die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR TBL noch in der Meinungsfindung.
Beabsichtigt ist, ein einheitliches Vorgehen mit der Kernverwaltung und möglichst auch mit den städtischen Tochtergesellschaften umzusetzen.
Bei der Umsetzung der Thematik sind jedoch im Vorfeld Schwierigkeiten wie

- die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung allgemein
- die Einbeziehung von Beamten bei einer Entgeltumwandlung
- die Zahlung der Leasingraten durch den AG bei für Zeiträume ohne Entgeltbezug / Ruhen des Arbeitsverhältnisses (Urteil AG Osnabrück v. 13-11.2019, AZ 3 Ca 229/19)
- die Minderung der Rentenansprüche bei Entgeltumwandlung

in Form einer mit der Personalvertretung abzuschließenden Dienstvereinbarung auszuräumen.

Zu 2.:
Eine Bevorzugung der unteren Gehaltsstufen ist nicht vorgesehen, eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TBL wird als Grundvoraussetzung zum Abschluss einer Dienstvereinbarung angesehen.“

SPL:
Zu 1.:
Der Sportpark Leverkusen (SPL) steht dem Thema offen gegenüber, es wurde bisher jedoch noch nicht umgesetzt.

Seit Inkrafttreten des „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)“ am 01.03.2021 kann Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln. Für die Zeit der Entgeltumwandlung können die Beschäftigten das Fahrrad sowohl dienstlich als auch privat nutzen. Zu dieser Thematik wird von der Stadtverwaltung derzeit eine Vorlage für den Verwaltungsvorstand (VV) erarbeitet. Der SPL, als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen, wartet die Entscheidung des VV zunächst ab.

Zu 2.:
Sobald die Entscheidung des VV bekannt ist, wird die weitere Umsetzung im SPL geplant.“

wupsi:
„Das Thema Fahrrad-Leasing wird in unserem Hause bereits seit einigen Jahren regelmäßig thematisiert.

Fahrrad-Leasing oder Jobrad wird in aller Regel in Form einer Entgeltumwandlung umgesetzt. Ohne arbeitgeberfinanzierte Zuschüsse ist nur so, durch die Einsparung von Lohnsteuer und SV-Abgaben, die oft plakativ in Aussicht gestellte Ersparnis von 30-40% zur UVP eines modernen Fahrrades oder E-Bikes zu erreichen. Im Bereich des TV- N NW ist eine Entgeltumwandlung bis heute jedoch nur zweckgebunden für den Aufbau einer Altersvorsorge möglich. Eine Öffnung, zum Beispiel durch den „TV-Fahrradleasing“ wurde bislang nur für den Geltungsbereich des TVöD und des TV-V umgesetzt und kann von unserem Unternehmen daher nicht in Anspruch genommen werden. Aktuell laufen jedoch auch hier weitere Abstimmungsgespräche zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und ver.di, die wir weiterhin beobachten werden.

Sobald für unser Unternehmen eine tarifliche Grundlage für ein Fahrradleasing über eine Entgeltumwandlung geschaffen wird, werden wir uns mit diesem Thema selbstverständlich erneut befassen.

Losgelöst von der Thematik Fahrrad-Leasing bieten wir derzeit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits ein vergünstigtes Job-Ticket an. Alle Job-Ticket Inhaber können zusätzlich unser Angebot wupsiRad täglich für 30 Minuten kostenlos nutzen. Das bereits umfangreich bestehende Angebot an Fahrradstationen und Fahrrädern wird ständig modernisiert und erweitert. Für den Spätsommer ist die Erweiterung unseres Rad-Angebots um die ersten 30 Pedelecs geplant.

Klinikum:
Das Klinikum Leverkusen und seine Tochterunternehmen beschäftigten sich schon sehr lange mit dem Thema Job-Rad und dessen Etablierung.

Im Rahmen der Gruppenausschusssitzung Krankenhäuser des Kommunalen Arbeitgeberverbandes am 18.10.2017 wurde u. a. durch das Klinikum Leverkusen eingefordert, in den bevorstehenden Tarifverhandlungen des Jahres 2018 einen Tarifvertrag mit ver.di zur Etablierung eines Job-Rades zu führen.

Leider ist es in dieser Tarifrunde zu keinem Abschluss gekommen, sondern erst im Rahmen der Tarifrunde des Jahres 2020. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im Kommunalen Öffentlichen Dienst (TV-Fahrrad-Leasing) ist nun zum 01.03.2021 in Kraft getreten, so dass nach Bekanntgabe der Durchführungshinweise am 14.04.2021 die Umsetzung im Klinikum Leverkusen erfolgt.

Mit dem Marktführer JobRad startet das Fahrrad-Leasing nun im Juni 2021.

Im Rahmen der Betriebsvereinbarung zum Job-Rad können alle Beschäftigten das Angebot in Anspruch nehmen. In der Klinikum Leverkusen Service GmbH, die

vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Beschäftigten aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung eine finanziell günstigere Regelung nutzen können.

Rheinfähre:
Das Thema Leasingrad wird befürwortet.
Auf der Fähre sind zurzeit 7 Mitarbeiter im Einsatz. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Einnahmen des Fährbetriebes drastisch gesunken und der Betrieb ist defizitär. Sobald es kaufmännisch sinnvoll ist, wird mit der Umsetzung dieses Thema begonnen.

AVEA/RELOGA:
Die Firmen AVEA und RELOGA stellen den Mitarbeitern unter Kostenbeteiligung ab Sommer 2021 Fahrräder zur Verfügung.

Konzernsteuerung in Verbindung mit den jeweiligen städtischen Gesellschaften

Anfrage des Rh. Beisicht (Aufbruch Leverkusen) vom 27.04.2021

Faktenlage Corona April 2021

1.
Wie hoch ist das Medianalter der in Leverkusen gestorbenen und positiv auf COVID-19 getesteten Bürger?

2.
Welche Werte ergeben sich hierbei für das untere und obere Quartil in der Altersverteilung, der in Leverkusen gestorbenen und positiv auf COVID-19 getesteten Bürger? Alternativ bitten wir um eine tabellarische Übersicht der Altersverteilung nach Lebensjahren dieser Verstorbenen.

3.
Wie viele der positiv auf COVID-19 getesteten Verstorbenen in der Stadt Leverkusen sind nachweislich ursächlich an / durch COVID-19 bzw. SARS.CoV-2 gestorben?

4.
Wieviel Personen sind in der Stadt Leverkusen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils im Januar, Februar, März und April verstorben?

5.
Wie viele Intensivplätze gab es in den Monaten Januar, Februar, März und April dieses Jahres jeweils in den Krankenhäusern der Stadt Leverkusen?

5a.
Wie viele Intensivplätze waren in dieser Zeit jeweils belegt?

6.
Wie viele Beatmungsplätze gab es in den Monaten Januar, Februar, März und April dieses Jahres jeweils in den Krankenhäusern in Leverkusen?

6a.
Wie viele Beatmungsplätze waren in dieser Zeit jeweils belegt?

6b.
Wie viele Beatmungsplätze waren in dieser Zeit durch Personen belegt, die positiv auf COVID-19 getestet waren?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Der Altersmedian der Verstorbenen liegt mit Stichtag 03.05.2021 bei 83,5 Jahren

Zu 2.:
Das untere Quartil beträgt 75,25 Jahre, das obere Quartil 88 Jahre

Zu 3.:
In allen Fällen, in denen aussagefähige Daten vorlagen (was mehrheitlich der Fall war), bestand ein Kausalzusammenhang zwischen COVID-19 und dem Tod des Patienten.

Zu 4.:

Sterbefälle von Leverkusenern jeweils Januar bis April der Jahre 2017 bis 2021

Monat	Sterbefälle				
	Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Januar	213	183	166	240	195
Februar	162	177	187	146	160
März	182	208	163	167	158
April	138	177	153	157	140
Quelle: Städtische Bevölkerungsstatistik					
Stadt Leverkusen - Statistikstelle					

Zu 5.:
Klinikum Leverkusen:

Januar	60
Februar	60
März	60
April	60

St. Remigius Krankenhaus:
Im angefragten Zeitraum hat das St. Remigius Krankenhaus Opladen 9 Intensivbetten vorgehalten.

Zu 5a.:
Im Klinikum Leverkusen waren dies:

Januar	bis zu 57
Februar	bis zu 57
März	bis zu 56
April	bis zu 57

St. Remigius Krankenhaus:
Bis auf 26 Tage waren die 9 Betten voll belegt. Waren Kapazitäten vorhanden, so handelte es sich in der Regel um ein, maximal zwei freie Betten, die nach maximal 24 Stunden wieder belegt waren.

Zu 6.:
Klinikum Leverkusen:

Januar	60
Februar	60
März	60
April	60

St. Remigius Krankenhaus:
Es sind für alle Intensivbetten Beatmungsplätze vorhanden.

Zu 6a.:
Klinikum Leverkusen:

Januar	bis zu 57
Februar	bis zu 57
März	bis zu 56
April	bis zu 57

St. Remigius Krankenhaus:
Es wurden im angefragten Zeitraum insgesamt 104 Patienten bisher invasiv oder nicht-invasiv beatmet.

Zu 6b.:
Klinikum Leverkusen:

	Intensivpflichtig davon	beatmet
Januar	bis zu 8	bis zu 4
Februar	bis zu 6	bis zu 3
März	bis zu 8	bis zu 5
April	bis zu 13	bis zu 8

Als beatmet wurden die invasiv beatmeten Patienten gezählt. Die übrigen wurden in der Regel nicht-invasiv beatmet.

St. Remigius Krankenhaus:
39 der Patienten waren Covid-positiv getestet.

Medizinischer Dienst LEV in Verbindung mit Klinikum Leverkusen

Anfrage der AfD-Fraktion vom 17.05.2021

Beerdigungen auf dem Friedhof Reuschenberg am 09. und 20.04.2021

Im Zuge der beiden zurückliegenden Beerdigungen von hochrangigen Mitgliedern einer Leverkusener Großfamilie waren Polizei und städtisches Ordnungsamt mit einem großen Aufgebot im Einsatz und sperrten den gesamten Friedhof Reuschenberg, den angrenzenden Tierpark, den Wald und Zufahrtsstraßen ab.

Es wird um zeitnahe Beantwortung folgender noch offener Fragen gebeten:

1.
Welche exakten Kosten sind jeweils für die Stadt Leverkusen im Zuge der beiden Beerdigungen am 9. und 20. April entstanden? Beantwortung bitte in konkreten Zahlen.

2.
Gab es mit Blick auf die Beerdigung vom 20. April erneut etwaige Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung, wie z. B. dem nicht Nachkommen von Quarantäneauflagen, wie es bereits am 9. April der Fall war? Wenn ja, welche und wie viele?

3.
Wurde das Sicherheitskonzept der Stadt bezüglich der Beerdigung vom 20. April gegenüber der vom 9. April verändert? Wenn ja, inwiefern und warum?

4.
Liegen der Stadt Leverkusen Anwohnerbeschwerden mit Blick auf die Beerdigungen vom 9. und 20. April vor? Wenn ja, wie viele und welche?

5.
Wurde im Rahmen der Beerdigungen vom 9. und 20. April Mitgliedern der Großfamilie der Zutritt zur Beerdigung verweigert? Wenn ja, wie vielen und warum?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, da der Personalaufwand sowie der Kostenfaktor des Polizeieinsatzes nicht von der Stadtverwaltung beziffert werden können.

Im Hinblick auf die Absperrmaterialien samt Lieferung entstanden Kosten in Höhe von 5.430 €.

Zu 2.:
Verstöße gegen die Quarantäneauflagen bzw. die Coronaschutzverordnung konnten lediglich am 29. und 30. März (im Vorfeld der ersten Beerdigung) festgestellt werden. Weitere Verstöße im Zusammenhang mit den beiden Beerdigungen wurden nicht festgestellt.

Zu 3.:
Aufgrund der Erfahrungen der ersten Beerdigung vom 9. April verzichtete die Polizei am 20. April auf den Einsatz der Reiterstaffel. Weiterhin waren auch weniger Hundeführer und Bereitschaftspolizisten im Einsatz.

Die Stadt Leverkusen hat keine bzw. lediglich sehr geringfügige Änderungen (zeitversetzte Inbetriebnahme der Absperrungen) an dem Sicherheitskonzept vorgenommen.

Zu 4.:
Insgesamt gingen sechs schriftliche und ca. zehn telefonische Kontaktaufnahmen ein, welche sich aber mehrheitlich grundsätzlich gegen die getroffenen Maßnahmen der Beerdigung aussprachen bzw. um Erläuterungen der Gründe baten. Persönlich betroffen waren hiervon nur zwei Beschwerdeführer, die auf dem Friedhof bestattete Angehörige an diesem Tag besuchen wollten.

Zu 5.:
An beiden Terminen versuchten jeweils sechs Personen sich unbefugt Zutritt zum Friedhof zu verschaffen. Dies geschah teils vor oder auch direkt nach der Beerdigung, während der Friedhof noch geschlossen war.

Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 17.05.2021

Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz am Hitdorfer See

Die Pandemie stellt weiterhin eine zentrale Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind durch die Pandemie betroffen. Diese massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens sind u.a. auch dadurch bedingt, dass Leverkusen trotz der Impffortschritte weiterhin überdurchschnittlich hohe Inzidenzwerte vorweist. Je durchdachter und strategischer die Infektionsbekämpfung in der Kommune fortschreiten würde, desto zügiger könnten die belastenden Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus aufgehoben werden. Dennoch drängen immer mehr Menschen in die Naherholungsgebiete, um dort eine Auszeit zu finden. Auch hier ist die Einhaltung der Regeln unvermeidbar, wenn es darum geht, die überdurchschnittlichen Inzidenzen der Stadt Leverkusen zu senken und endlich eine nachhaltige Strategie im Umgang mit dem Corona-Virus umzusetzen. Bezüglich dieser Thematik stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir in z.d.A.: Rat bitten:

1.
In welchem Umfang kontrolliert die Stadt Leverkusen die Einhaltung der Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus rund um den Hitdorfer See (vor allem am Wochenende und den stark besuchten Tagen/Feiertagen)?

2.
Wie viele Bescheide wurden am 9. Mai 2021 von der Stadt Leverkusen aufgrund von Verstößen gegen die Corona Regeln am Hitdorfer See ausgestellt?

3.
Welchen Trend erwartet die Stadt Leverkusen bezüglich der Inzidenzen in Leverkusen für die nächsten Wochen?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Der Hitdorfer See und seine Umgebung werden von den Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig bestreift. Dabei wird dort an schönen Tagen mehrfach kontrolliert. In Zeiten der Corona-Pandemie wird natürlich verstärkt auf die Einhaltung der Regelungen der Corona-SchVO geachtet.

Zu 2.:
Am 09.05.2021 wurde kein Bußgeldverfahren am Hitdorfer See eingeleitet.

Zu 3.:
Derzeit ist der Inzidenzwert auf einem stetigen Weg nach unten. Aufgrund der Pfingstfeiertage und der damit einhergehenden zu erwartenden Intensivierung sozialer Kontakte gibt es jedoch ein Potenzial für eine erneute Inzidenzsteigerung. In Abhängigkeit vom Verhalten der Bürger (Maskentragen etc.) mag es jedoch auch bei einer Beibehaltung des jetzigen Trends bleiben. Dies bleibt abzuwarten

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Medizinischer Dienst LEV

Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.05.2021

Sachstand der Corona-Pandemie in Leverkusen

1.
Wie viele der am Ende der Quarantäne getesteten Personen weisen bei diesem Test noch ein positives Ergebnis auf?

2.
Wie viele Quarantäne-Bescheide werden erst verspätet versendet, wenn die Quarantäne schon über Tage erfolgen sollte?

3.
Wenn die Nachverfolgung von Kontakten und Versendung der Quarantänebescheide zu lange dauert, wäre es nicht sinnvoll noch weiter Bundeswehrsoldaten für die Aufgabe anzufordern?

4.
Wie werden die verhängten Quarantäne Maßnahmen überprüft?

5.
Wie werden die weiteren beschlossenen Schutzmaßnahmen kontrolliert? Es fällt in diesem Zusammenhang z. B. auf, dass sich an Ess- und Trinkverbot in den Fußgängerzonen kaum einer hält. Dieses ist bei den Angeboten (Eis im Hörnchen, Coffee to go) auch schwer durchzusetzen.

6.
Wäre es nicht sinnvoller, Verbote, die man weder überwacht noch bestraft, zurückzunehmen?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Je nach Kontextbezügen ist der Anteil positiv getesteter Personen unter den Kontaktpersonen sehr unterschiedlich. Während in familiären Kontexten vielfach mehr als 50 % der Kontaktpersonen im Verlauf positiv werden, ist dies beispielsweise im schulischen Kontext bislang in Leverkusen nur in einem geringen – maximal einstelligen – Prozentsatz der Fall.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass unter den positiv gewordenen Kontaktpersonen mehr als 50 % zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aus ihrer regulären Kontaktpersonenquarantäne entlassen worden wären, tatsächlich auch infektiös sind. Ohne systematische Testungen, die es erlauben, derartige Fälle zu detektieren und eine entsprechende Quarantäneverlängerung vorzunehmen, würde es daher zu einer weiteren Verzweigung von Infektionsketten kommen.

Zu 2.:
Der Fachbereich Medizinischer Dienst führt keine Statistik über verspätet versandte Quarantänebescheide. Naturgemäß kann es in Zeiten überproportional ansteigender Fallzahlen mit Quarantäneerfordernissen eher einmal zu Verzögerungen im Ablauf kommen, wie dies im Anschluss an die Ostertage der Fall war. Insofern unterliegt die Rate von Verfahrensverzögerungen erheblichen Schwankungen und konnte aktuell auch wieder weitgehend minimiert werden. Eine hundertprozentig zeitnahe Zustellung von Ordnungsverfügungen ist jedoch realistischer Weise nicht erreichbar, da die benötigten Informationen zur Kontaktaufnahme in einem gewissen Prozentsatz initial nicht zur Verfügung stehen.

Zu 3.:
Die Anträge auf Hilfeleistung durch die Bundeswehr können immer nur für einen bestimmten Zeitraum gestellt werden und müssen von der Bezirksregierung Köln und dem Landeskommando der Bundeswehr genehmigt werden. Beliebige Ausweitungen sind nicht möglich und angesichts der wieder sinkenden Inzidenzzahl nicht zielführend.

Zu 4.:
Die Quarantänepflichtigen werden von Mitarbeitenden des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr stichprobenartig zu Hause kontrolliert, so, wie es rechtlich vorgesehen ist.

Zu 5.:
Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) bestreift im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten täglich alle Fußgängerzonen und kontrolliert dann zurzeit bevorzugt die Einhaltung der Maskenpflicht, Einhaltung der Verzehrverbote, etc. und leitet bei Verstößen Bußgeld- bzw. Verwarngeldverfahren ein. Auffällig ist auch, dass bei Eintreffen des KOD weniger Personen ohne Maske anzutreffen sind, als zuvor von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet wurden. Allerdings kann der KOD nicht ständig in einer Fußgängerzone sein, da es auch noch andere Gebiete in Leverkusen gibt, die intensiver bestreift werden müssen.

Zu 6.:
Die bestehenden Verbote sind, auch wenn eine permanente Überwachung nicht sichergestellt werden kann, trotzdem durch alle Bürgerinnen und Bürger zu beachten und entfalten eine entsprechende Außenwirkung im Geltungsbereich, welche durchaus einen Beitrag zur Verhaltenssteuerung im Sinne einer Reduzierung infektionsträchtiger Verhaltensweisen leisten kann.

Medizinischer Dienst LEV in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.05.2021

Absenkung der Gewerbesteuer

1.
Welche Firmen haben sich seit der drastischen Absenkung der Gewerbesteuer hier in Leverkusen niedergelassen? Bitte um eine Namenliste!

2.
Sind aufgrund der Absenkung der Gewerbesteuer die erwarteten deutlichen Mehreinnahmen zu verzeichnen?

3.
In welcher Form und in welcher prozentualen Höhe wurden von der Stadtverwaltung/der Finanzbehörde nach Gewerbesteuergesetz / GewStG die vierteljährlichen Vorauszahlungen der zwanzig größten Gewerbesteuerzahler – Bitte um Prozent-Liste! - unserer Stadt festgelegt?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Es wird auf die Systematik des Steuergeheimnisses hingewiesen. Gemäß der einschlägigen Normen (z. B. § 30 Abgabenordnung AO) ist es der Stadtverwaltung Leverkusen rechtlich untersagt, solche Daten an Dritte Personen weiterzugeben. Daher wird die Verwaltung keinerlei Auskunft erteilen.

Zu 2.:
Es wird auf den V. Sachstandsbericht Finanzen Corona, Vorlage Nr. 2021/0660, verwiesen. Nach jetzigem Stand geht die Verwaltung von keinen weiteren Einbrüchen bei der Gewerbesteuer aus, so dass der Planansatz 2021 erreicht wird.

Zu 3.
Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen. Bezüglich der Festsetzungen durch die Finanzbehörde wird empfohlen, bei der zuständigen Stelle nachzufragen, da die Stadtverwaltung Leverkusen dazu keine Auskunft erteilen kann.

Finanzen

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Beteiligung am Projektaufruf "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen"

Im Hinblick auf das im letzten Jahr ausgerufene Förderprogramm „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ ergab sich die Möglichkeit, weitere Förderanträge zu stellen, da das Förderprogramm in der ersten Aufrufphase nicht ausgeschöpft wurde.

In Abstimmung mit den zuständigen Dezernaten wurde daher für die nachfolgenden Maßnahmen eine Förderung beantragt:

- Einführung eines aktiven digitalen Ansiedlungsmanagements in Zusammenarbeit mit der Initiative „Die Stadtretter“

- Revitalisierung der südöstlichen Innenstadt Leverkusen- Wiesdorf (City C) – Gutachten zur Bestandsaufnahme und zum Projektmanagement

Im Rahmen der Antragsstellung City C wurde die Förderung der Gutachtenerstellung auf Basis der Erkenntnisse der Vorprüfung der Phase 2 der ulrich hartung gmbh beantragt.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung in Verbindung mit Dezernat für Konzernsteuerung und Digitalisierung

Mitteilung für den Rat

Nutzungsuntersagung eines Wettbüros in der Hauptstraße (Wiesdorf)

Seitens der Bauaufsicht wurde am 27.05.2021 hinsichtlich des bislang illegal betriebenen Wettbüros in der Hauptstraße 87b, 51373 Leverkusen eine Nutzungsuntersagung in Form einer Ordnungsverfügung ab dem 07.06.2021 bis auf Weiteres ausgesprochen.

Ein Bauantrag vom 08.12.2020 zwecks nachträglicher Genehmigung ist auf Grund der fehlenden Vervollständigung der Unterlagen in die Rücknahmefiktion gegangen.

Für die besagte Lokalität wurde ein gleichlautender Bauantrag des selben Antragstellers eingereicht. Der Antrag befindet sich in der Vorprüfung durch die Bauaufsicht.

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Dezernat Oberbürgermeister

Mitteilung für den Rat

Planfeststellungsverfahren
Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein gemäß § 68 WHG
- Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anl. Nr. 3496, ergänzt am 26.02.2021
- Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „für die „Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein gemäß § 68 WHG, Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anl. Nr. 3496, ergänzt am 26.02.2021" wurde die Stadt Leverkusen mit Verfügung vom 16.04.2021 unter Az. 54.1.1.16-(12.0)ho von der Bezirksregierung Köln zur Stellungnahme bis zum 14.05.2021 aufgefordert.

Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Stadtplanung

Anlage 1

Mitteilung für den Rat

**Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark" in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark" in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG wurde die Stadt Leverkusen mit Verfügung vom 06.04.2021 unter Az. 25.7.4.2-2/21 von der Bezirksregierung Köln zur Stellungnahme bis zum 10.05.2021 aufgefordert.

Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Stadtplanung

Anlage 2

Mitteilung für den Rat

Behördenbeteiligung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung Kernreaktoren Doel 1 und 2

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.04.2021 (Eingang per E-Mail: 19.04.2021) wurde die Stadt Leverkusen über die Behördenbeteiligung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung Kernreaktoren Doel 1 und 2 in Belgien in Kenntnis gesetzt.
Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 01. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist als Anlage 3 beigefügt.

Stadtplanung

Anlage 3

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

**Bekanntgabe Städtebauförderung Programmjahr 2021
- Integrierte Handlungskonzepte (InHK) Leverkusen-Wiesdorf und Leverkusen-Hitdorf**

Mit der Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms 2021 am 08. April hat die Landesregierung bekannt gegeben, dass die Stadt Leverkusen in das aktuelle Programm aufgenommen wurde.
Die Stadt Leverkusen erhält im weiteren Projektverlauf die beantragten Summen für

- das InHK-Wiesdorf i. H. v. 5,864 Mio. € und für
- das InHK-Hitdorf i. H. v. 1,427 Mio. €

als Förderung. Die Förderquote beträgt 80 %. Die Förderbescheide werden voraussichtlich im Sommer dieses Jahres durch die Bezirksregierung Köln überreicht.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung in Verbindung mit Dezernat für Planen und Bauen

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Umzug des Bürgerbüros in die Luminaden

Der Abschluss der Umbaumaßnahmen und der Umzug des neuen Bürgerbüros in die Luminaden ist nun für die 25. KW terminiert. Dies stellt gegen gegenüber dem Planungsstand aus Dezember 2020 (20. KW) eine Verzögerung von 5 Wochen dar. Grund hierfür sind Verzögerungen im Bauablauf.

Bürger und Integration

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

**3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)
Stellungnahmen der Stadt Leverkusen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens**

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf gefasst. Anlass ist die Planung der Stadt Monheim, den an der Alfred-Nobel-Straße bestehenden Gewerbestandort um ca. 18 ha zu erweitern. Angedacht ist die Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Regionalem Grünzug (RGZ) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nut-

zung (GIB). Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie Betriebserweiterungsflächen für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet.

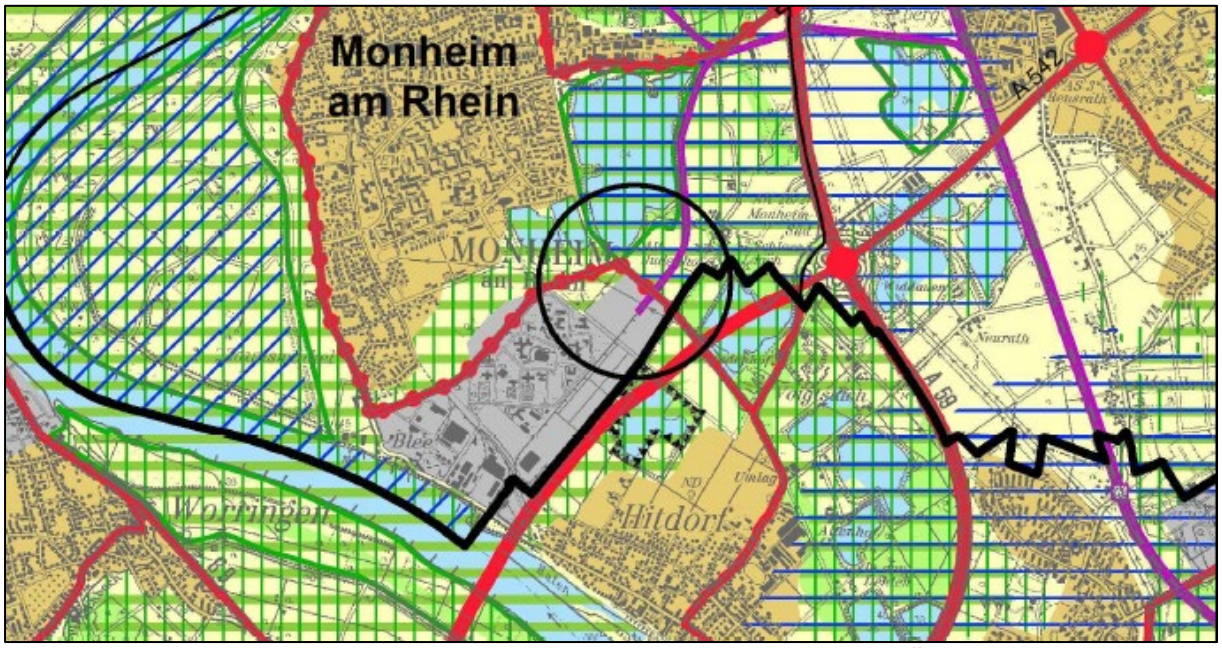

Abbildung: Auszug aus den Regionalplänen Düsseldorf und Köln nach Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderungsbereich eingekreist)
Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 09.04.2021 über das förmliche Beteiligungsverfahren informiert, welches im Zeitraum 16.04.-15.06.2021 stattgefunden hat.

Die Verwaltung hat eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, in der die Bedenken gegen die Regionalplanänderung und das Vorhaben geäußert werden. Beteiligt wurden die betroffenen Fachbereiche Umwelt und Tiefbau, sowie die für das Thema „Gewerbe“ zuständige Abteilung des Fachbereichs Stadtplanung. Darüber hinaus wurden die Anträge der CDU-Fraktion vom 21.04.2021 (Nr. 2021/0694) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.04.2021 (Nr. 2021/0697) bei der Erarbeitung der Stellungnahme berücksichtigt.

Die Stellungnahme zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Anlage 4) wurde fristgerecht an die zuständige Regionalplanungsbehörde gesendet.

Stadtplanung

Anlage 4

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Ablehnung eines Wettbüros in der Humboldtstraße 6 (Opladen)

Seitens der Bauaufsicht wurde am 06.05.2021 ein Ablehnungsbescheid zum Bauantrag – Nutzungsänderung eines Ladenlokals zu einem Wettbüro (Vergnügungsstätte) auf dem Grundstück Humboldtstr. 6 in 51379 Leverkusen postalisch versandt.

Ein weiterer Antrag auf Nutzungsänderung des Ladenlokals (selbes Grundstück) zu einer Wettannahmestelle befindet sich derzeit noch in der Prüfung durch die Bauaufsicht.

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Dezernat Oberbürgermeister und Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 24.08.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Landschaftsplanes wird gemäß § 14 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 16 LNatSchG frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Hierzu werden die Planunterlagen für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG findet zeitgleich statt.

Der Planungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung (schwarz umrandet).

<u>Ziele und Zwecke der Planung:</u>
Durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung des Schlossparks als Teil des historischen Gesamtensembles „Schloss Morsbroich“ vorbereitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Revitalisierung des äußeren Schlossparks und die Stärkung seiner Erholungsfunktion mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz in Einklang stehen.

<u>Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:</u>
Gemäß § 9 LNatSchG ist bei der Änderung von Landschaftsplänen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 LNatSchG:
Der Entwurf der Planunterlagen zur Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Schlosspark Morsbroich“ wird in der Zeit vom 25.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 über das Internetportal der Stadtverwaltung Leverkusen bereitgestellt unter: www.leverkusen.de
→ leben-in-lev → bauen-und-wohnen → stadt-planen → Landschaftsplan-Leverkusen

Im Rahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der Planunterlagen ausgehängt. Hierzu gehören die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die Planzeichnung, der Entwurf der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen.

Hinweis: Zur Erläuterung des Planerfordernisses wird der aktuelle Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich zur Einsicht bereitgestellt. Dieser ist nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort:	Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss		
Dauer:	25.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021		
Zeit:		montags bis donnerstags	von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
		freitags	von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf Folgendes hin:
Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.

- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.

- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/ Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.

- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.
Ansprechpartner sind:
- Frau Schwanke, Tel.: 0214/406-61 29,

E-Mail: Sylvia.Schwanke@stadt.leverkusen.de.
- Herr Kociok, Tel.: 0214/406-61 21,
  E-Mail: christian.kociok@stadt.leverkusen.de.
- Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,
  E-Mail: 61@stadt.leverkusen.de;

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 23.07.2021 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: 61@stadt.leverkusen.de

oder per Fax an die: 0214/406-6102

Bitte mit der Betreffangabe:
2. Änderung des Landschaftsplanes „Schlosspark Morsbroich“.

Hinweis
Nach der Aufstellung ist eine Beteiligungsphase im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Nach der o. g. Beteiligungsphase wird der Entwurf der 2. Landschaftsplanänderung erstellt und den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Landesnaturschutzgesetz eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls http://www.leverkusen.de).

Geltungsbereich:

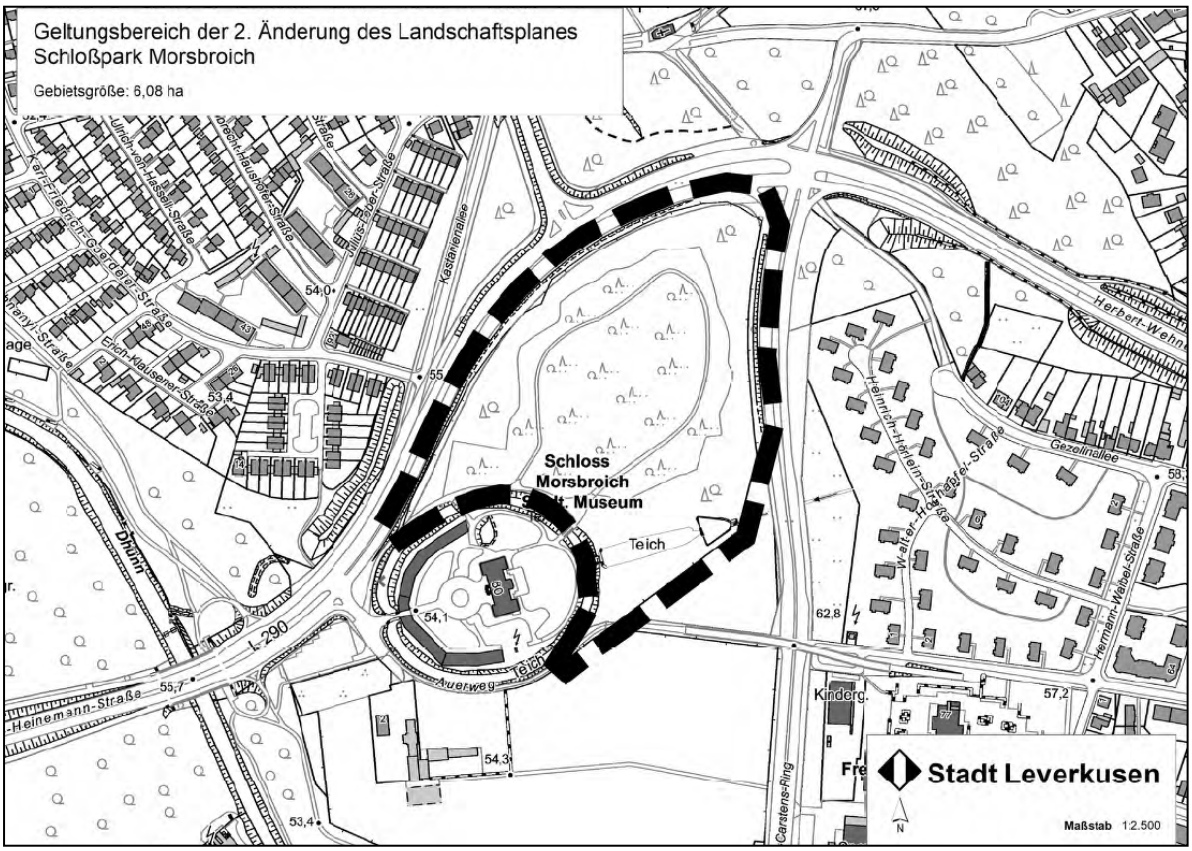

Stadtplanung

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Instandsetzungsprogramm 2019 von Verkehrsflächen in wassergebundener Bauweise
- Wirtschaftsweg zwischen der Straße Voigtslach und der Elbestraße („Hundsecke“)

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I fasste in ihrer Sitzung vom 03.06.2019 zur Vorlage Nr. 2019/2879 - „Instandsetzungsprogramm 2019 von Verkehrsflächen in wassergebundener Bauweise“ - folgenden Beschluss:

„1. In 2019 sollen nur die Gefahrenstellen auf dem Wirtschaftsweg zwischen der Straße Voigtslach und der Elbestraße so kostengünstig wie möglich beseitigt werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagene konsumtive Instandsetzung in wassergebundener Bauweise erfolgt nicht.

2. Für das Jahr 2020 werden der investive Ausbau dieses Weges in asphaltierter Bauweise vorgesehen und die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatungen seitens der Verwaltung angemeldet.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Polizei Leverkusen Kontakt aufzunehmen, damit regelmäßige Kontrollen auf dem vorgenannten Weg auf Hitdorfer Seite durchgeführt werden, um das unerlaubte Befahren des Weges durch Pkw zu unterbinden."

In Vorbereitung auf die Sanierung des Wirtschaftsweges „Hundsecke" wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung der Fachbereich Umwelt um Stellungnahme zur beschlossenen Sanierung in Asphaltbauweise gebeten.

Im Ergebnis teilt der Fachbereich Umwelt mit, dass im Gegensatz zu einer Sanierung mit wassergebundener Decke wie im Bestand, die als unkritisch betrachtet wird, eine Sanierung in Asphaltbauweise aber als Neubau zu beurteilen ist.

Hieraus folgt, dass für die Einstufung zum Ausbau des Weges, die Angaben und Regelwerke zur landwirtschaftlichen Nutzung des Weges, der Nutzung als Betriebs-und Wirtschaftsweg sowie der Nutzung als Rad-und Gehweg herangezogen werden müssen.

Aus diesem Zusammenhang heraus erfolgt der Aufbau/die Einstufung nach der DWA-A 904-1 als ländlicher Wegebau.
Auf dieser Grundlage wird das Niederschlagswasser kategorisiert und bezüglich der Belastung, gem. Trennerlass des Ministeriums vom 26.05.2004, in die Kategorie II, als gering belastetes Niederschlagswasser, eingestuft.

Daraus ergeben sich dann gem. Runderlass des Ministeriums § 51 a (neu § 44 LWG NW) vom 18.Mai 1998 nachfolgende Möglichkeiten zur Beseitigung des Niederschlagswassers:

1. Niederschlagswasserversickerung
   a. großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone,
   b. Flächenversickerung bei Straßen, Wegen und Plätzen,
   c. Versickern in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone,
   d. Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolen- und Rohrversickerung oder Muldenversickerung mit jeweils mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.a.).

2. Sammeln, Ableitung und vorbehandeln mit anschließender Einleitung in ein Gewässer oder Ableitung über den öffentlichen Kanal.

Für eine Niederschlagswasserversickerung wäre in der Örtlichkeit einzig der Unterpunkt Versickerung über ein Mulden-Rigolen-System, realisierbar. Eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone (a.) sowie das Versickern über ein Versickerungsbecken (b.) scheiden aufgrund des fehlenden Eigentums an Flächen für die Versickerungseinrichtungen aus. Eine Flächenversickerung (c.) ist aufgrund der beschlossenen Bauart in Asphalt nicht möglich.

Aufgrund der in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wurde im weiteren Verlauf zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Variante unter 2. nicht weiter betrachtet.

Der Wirtschaftsweg „Hundsecke“ wird aufgrund seiner multifunktionalen Nutzung nach DWA-A 904-1 als Hauptwirtschaftsweg eingestuft. Der Regelquerschnitt besteht aus einer Krone mit befestigter Fahrbahn, sich anschließenden befahrbar befestigten beidseitigen Banketten und einer in diesem Fall einseitigen Entwässerungsmulde. Die Richtlinien geben für einen Hauptwirtschaftsweg für die einzelnen Elemente des Querschnitts folgende Breiten vor:

- Kronenbreite gesamt: 5,00 m
  - befestigte Fahrbahn: 3,50 m
  - beidseitige befahrbare befestigte Bankette: 1,50 m
- einseitige Entwässerungsmulde: mind. 1,50 m

Zur Überprüfung des zur Verfügung stehenden Querschnitts wurde durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) eine Vermessung beauftragt, die zum Ergebnis hatte, dass die Wegeparzelle eine Breite von 4,80 – 4,90 m aufweist.
Sie weist somit nicht die für einen Neubau nach Regelwerk erforderliche Breite von 6,50 m auf.
Ein Neubau in Asphaltbauweise kann somit ohne Grunderwerb nicht realisiert werden.

Daher schlägt die Verwaltung eine Instandsetzung in wassergebundener Decke vor.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau und Umwelt

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II stellte Herr Itzwerth (CDU) folgende Fragen:

1.
Wann wird mit der Bezirksregierung Köln gesprochen, die für den Deich bzw. den Rückstaubereich des Rheins zuständige Behörde? Deren Stellungnahme fehlt bislang.

2.
Ist vorgesehen, wie von der Unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, einen Umweltmediziner zu beauftragen, die Gesamtsituation unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge beurteilen zu lassen?

Hierzu wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Zu 1.:
Im Sommer 2019 haben erste Abstimmungstermine mit der Bezirksregierung Köln stattgefunden, da die Errichtung baulicher Anlagen in diesem Gebiet der Deichschutzverordnung bzw. Überschwemmungsgebietsverordnung unterliegt und dieser Bereich als Rückstaugebiet des Rheins der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln unterliegt -

diese würde im weiteren Verfahren der vertiefenden Entwurfsplanung/Ausführungsplanung wieder eingebunden werden.

Zu 2.:
Hierzu finden momentan noch Abstimmungsgespräche mehrerer beteiligter Bereiche der Verwaltung statt.

Umwelt in Verbindung mit Tiefbau

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Sanierung des Rad- und Gehwegs Kandinskystraße
- Eigentümer-/Anwohnerbeteiligung

Der westliche Rad- und Gehweg zwischen der Berliner Straße und der Wolf-Vostell-Straße weist durch Wurzelaufbrüche so starke Beschädigungen auf, dass eine Sanierung des Seitenraums unabdingbar ist.
Hierzu erfolgt aktuell eine Bürgerbeteiligung bis einschließlich 16.07.2021.

Die erarbeiteten Straßenquerschnitte wurden im Rahmen der Vorlage Nr. 2020/0288 am 04.02.2021 der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vorgestellt (siehe Anlage 5).

Tiefbau

Anlage 5

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2015/0898 (ö)

Schienenpersonennahverkehrsanbindung von Opladen nach Düsseldorf

Beschluss des Rates vom 29.02.2016

BK-Nummer 2018/2280 (ö)

Machbarkeitsstudie Ausbaumaßnahme S 1

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Die beiden für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland (NVR) und Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) sind von mehreren Kommunen gebeten worden zu untersuchen, wie die Angebote des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) im verbundgrenzüberschreitenden Verkehr zwischen Solingen,

Remscheid und Leverkusen-Opladen und in die Oberzentren Düsseldorf und Köln verbessert werden können und dies anhand einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen.

Daher haben sich NVR und VRR gemeinsam verständigt, im Vorgriff auf die Machbarkeitsstudie alle im Raum stehenden Überlegungen in einer vorgeschalteten Betriebsstudie auf Realisierbarkeit und Sinnfälligkeit zu überprüfen, da alle zu befahrenden Strecken im Betrachtungsraum aktuell bereits sehr stark durch Fern-, Regional- und Güterverkehre ausgelastet sind sowie die Knotenbereiche Düsseldorf und Köln ebenfalls überlastet sind und daher wenig Spielraum für zusätzliche Angebote zulassen.

Diese Studie ist inzwischen abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden den Gebietskörperschaften des Untersuchungsraums vorgestellt. Folgende Varianten zur betrieblichen Machbarkeit wurden untersucht:

• Variante 1: Verlängerung der S 1 oder S 7 über Solingen hinaus nach Opladen und Köln
• Variante 2: Neue SPNV-Linie von Düsseldorf Hbf. nach Opladen entlang der Güterstrecke Duisburg-Wedau – Troisdorf
• Variante 3: Flügelzugkonzept der RB 48 in Solingen mit Zugteil nach Wuppertal-Oberbarmen und Zugteil nach Düsseldorf Hbf.
• Variante 4: Direktverbindung Remscheid – Solingen – Köln

Als Fazit wurde festgestellt, dass mit einer die S-Bahn-Systeme Köln und Düsseldorf über Solingen verbindenden S-Bahn-Linie gemäß Variante 1 die Wünsche aller beteiligten Gebietskörperschaften sehr weitgehend erfüllbar sind. Hierzu wird vorgeschlagen, die nach der aktuellen Zielnetzkonzeption in Köln endende S 17 (Bonn – Köln) mit einem Lückenschluss zwischen Köln Messe/Deutz und Solingen über Opladen zu verlängern und von dort als Linie S 1 nach Düsseldorf (- Duisburg ff.) weiterzuführen. Nördlich von Köln-Mülheim bis Opladen wird die Führung der S 17 auf eigener Infrastruktur entlang der heutigen Güterzugstrecke Troisdorf – Duisburg-Wedau vorgeschlagen. Mit ausgewählten neuen S-Bahn-Stationen können heute nicht erschlossene Wohngebiete erstmals schnelle Schienenanbindungen nach Köln und Leverkusen/Solingen/Düsseldorf erhalten, was zusätzliche Nachfrage generiert. Eine Mitbenutzung der Güterzugstrecke ist aufgrund der bereits aktuell hohen Streckenauslastung nicht möglich und würde einen qualitativ hochwertigen pünktlichen S-Bahn-Verkehr nicht zulassen.

Nördlich von Opladen schlägt der Gutachter den Neubau einer eingleisigen S-Bahn-Strecke zwischen Opladen und Solingen entlang der Bestandsstrecke vor. Zwischen Opladen und Solingen ist neben Leichlingen ein weiterer Halt im Fahrplan möglich, dessen Lage im Rahmen der noch durchzuführenden Machbarkeitsstudie zu definieren ist.

In Solingen trifft die S 17 genau die Trasse der heutigen S 1 im VRR und kann so problemlos nach Düsseldorf verlängert werden. Mit dieser Vorzugsvariante entstehen daher sehr attraktive Direktverbindungen von Opladen nach Düsseldorf und von Hilden nach Köln. Alle Bestandsangebote auf den Linien RB 48 und RE 7 sollen erhalten bleiben.

Die geprüften Konzepte der Varianten 2 und 3, insbesondere das Aufteilen und Zusammenfügen von Zügen im Bahnhof Solingen, stellten sich als nicht sinnvoll bzw. infrastrukturell-betrieblich als nicht realisierbar heraus (hohe Streckenauslastung, dichte

Zugfolge, fehlende Zeitfenster, Fahrstraßenausschlüsse, fehlende Weichenverbindungen etc.).

Auch die erneut untersuchte umsteigefreie Direktverbindung von Remscheid nach Köln (Variante 4) lässt sich nicht sinnvoll realisieren; selbst mit einer neu zu errichtenden Verbindungskurve unter Umfahrung des Bahnsteigbereichs von Solingen gibt es keine Fahrlage, die eine kürzere Fahrzeit ermöglicht, als die aktuelle Umsteigeverbindung. Abgesehen davon sind die Trassierungsprobleme im überlasteten Knoten Köln nicht gelöst.

Im nächsten Schritt soll auf Basis der Vorzugsvariante 1 die Machbarkeitsstudie beauftragt werden, die aus den Bestandteilen „Bautechnische Untersuchung“, „Verkehrliche Untersuchung und Wirkungsanalyse“ sowie der „Kosten-Nutzen-Analyse“ in Form einer vereinfachten „Standardisierten Bewertung“ besteht. Gerade der letzte Schritt ist erforderlich, um den Fördergebern Land NRW und Bund die Förderwürdigkeit des Projektes bei positivem Nutzen-Kosten-Indikator nachzuweisen und die Projektrealisierung einzuleiten.

Zwischenzeitlich wurde die Leistungsbeschreibung zur Machbarkeitsstudie erstellt und abgestimmt; die entsprechende Verwaltungsvereinbarung befindet sich derzeit in Abstimmung. Zeitnah ist daran anschließend die Beauftragung der Machbarkeitsstudie vorgesehen. Die Machbarkeitsstudie wird von einem in regelmäßigen Abständen tagenden Arbeitskreis der Beteiligten begleitet. Dabei werden NVR und VRR die beteiligten Gebietskörperschaften eng einbinden und über die Ergebnisse regelmäßig berichten.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

BK-Nummer 2018/2480 (ö)

Radwegerouten 6-8

Beschluss des Rates vom 10.12.2018

Das Routennetz der städtischen Fahrradwegweisung wurde Anfang des Jahres 2021 um die Routen 6 - Rheindorf - Burscheid, 7 - Leverkusen-Mitte - Schlebusch/Bergisch Neukirchen/Burscheid und 8 - Hitdorf - Langenfeld gemäß der Vorlage Nr. 2018/2480 ergänzt.
Durch die Umsetzung konnte ein gesamtstädtisches wegweisendes Radwegenetz realisiert werden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau

BK-Nummer 2020/3793 (ö)

Rechtsabbieger Freiherr-vom-Stein-Straße/Lützenkirchener Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird eine provisorische Abbiegespur vor der Ampel in die Lützenkirchener Straße eingerichtet

2. Es wird ein Grünpfeil an der Ampel eingerichtet.

Da mit dem Umbau des Knotenpunktes im Juni 2021 begonnen werden soll, wurde die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zunächst zurückgestellt und weder die provisorische Abbiegespur eingerichtet noch der Grünpfeil installiert. Grundsätzlich ist zum Beschluss aber Folgendes zu berücksichtigen:

Zu 1.:
Die Herstellung einer kurzen provisorischen Rechtsabbiegespur würde ca. 7.000 bis 8.000 € kosten und könnte auch nur innerhalb der nicht ausgebauten Fläche verwirklicht werden. Hinzu kommt, dass diese Spur bereits bei 2-3 wartenden Fahrzeugen nicht mehr angedient werden kann und somit nicht zielführend ist.

Durch die Inbetriebnahme des neuen ZOB Opladen konnte die Lichtsignalanlage entsprechend geändert werden. Die Ausfahrt der Busse aus der Freiherr-vom-Stein-Straße wurde gesperrt. Hierdurch konnte die für diese Fahrbeziehung eingeplante Zeit eingespart werden, sodass sich die Umläufe minimiert haben. Nach einer Beobachtungszeit wurden weitere Änderungen an der Lichtsignalanlage vorgenommen. Die Nord-Süd-Achse wurde so programmiert, dass hier ein „Dauergrün“ geschaltet wurde. Verkehrsteilnehmenden aus der Lützenkirchener Straße müssen sich ihr Grün anfordern. Hierdurch konnte eine leistungsfähigere Signalsteuerung erzielt werden.

Zu 2.
Das Anbringen eines „Grünpfeils“ hat nur Sinn, wenn eine eigene Abbiegespur vorhanden ist oder man als erstes Fahrzeug an einer Lichtsignalanlage wartet. Der Bereich vor der Signalanlage ist jedoch so kurz bemessen, dass bei 2-3 geradeausfahrenden Fahrzeugen der Bereich für die Rechtsabbieger zugestellt ist. Darüber hinaus werden Grünpfeile als Zusatzzeichen, auch seitens der Unfallforschung der Versicherer des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), als eher kritisch betrachtet, da mehr als zwei Drittel aller Verkehrsteilnehmer die rechtlichen Regelungen eines solchen Grünpfeils missachten.

Die Kreuzung befindet sich in ständiger Beobachtung. Es kann jedoch, je nach Verkehrsaufkommen, zu kurzen Rückstaubildungen kommen. Dieses Problem ist jedoch an jeder signalisierten Kreuzung zu beobachten und kann durch einen „Grünpfeil“ bzw. Bau einer kurzen Rechtsabbiegespur nicht verbessert werden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2020/3860 (ö)

Verkehrsspiegel Am Quettinger Feld/Ecke Feldstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.11.2020

Der Austausch des vorhandenen gegen einen größeren Verkehrsspiegel wurde am 16.03.2021 durchgeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister

Anlage 1 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Fachbereich oder Dienststelle	·	Stadtplanung
Dienstgebäude	·	Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung	·	Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0 Durchwahl 406	·	6121
Telefax 406	·	6102
Ihr Zeichen/vom	·	54.1.1.16-(12.0)ho
Mein Zeichen	·	612_47_14
Tag	·	10.05.2021

Planfeststellungsverfahren
Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein gemäß § 68 WHG
Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anl. Nr. 3496, ergänzt am 26.02.2021
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 16.04.2021, eingegangen per Mail am 21.04.2021, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren für die „Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein gemäß § 68 WHG, Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anl. Nr. 3496, ergänzt am 26.02.2021" bis zum 14.05.2021 gebeten.

Zu dem Vorhaben übersende ich folgende Stellungnahme:

Untere Naturschutzbehörde (Frau Dr. Hilgers, Tel.: 32 25)

Die Currenta GmbH & Co. OHG beantragt die Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand im Chempark Leverkusen, Anlage Nr. 3496, an zwei Stellen auf einer Länge von ca. 9,0 bzw. 12,0 m Länge auf Höhe ca. Rhein-km 700,210…700,219 und Rhein-km 700271…700,283, rechtes Ufer (Ortslage CHEMPARK Leverkusen). Sofern eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die geplante Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand ausgeschlossen werden kann, gibt es aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) für die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes keine Bedenken hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens.

Das vom Plangenehmigungsverfahren „Anpassung der mobilen Hochwasserschutzwand - Currenta“ betroffene Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Schutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungen müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Artenschutzbelange beachtet werden. Dafür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes

Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist ein Artenschutzgutachten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) für den geplanten Geltungsbereich zu erstellen. Inwieweit sich aus dem Gutachten Restriktionen ergeben kann erst nach Vorlage beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu roden oder aufzuasten.

Untere Bodenschutzbehörde (Herr Lachmund, Tel. 32 24)

Auflagen:

1. Der Fachbereich Umwelt / Untere Bodenschutzbehörde, Herr Lachmund, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr.: (0214) 406-3324, Fax-Nr.: (0214) 406-3202, ist **mindestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme** telefonisch oder schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Der Beginn der Tiefbaumaßnahme ist mit Datum zu benennen.
3. Werden kleinräumige schädliche Bodenveränderungen, die mit weniger als 800 m^3 Bodenaushub verbunden sind, beseitigt, so ist das verunreinigte Erdreich auszukoffern und die Entnahmestelle mit geeignetem Bodenmaterial zu verfüllen oder anderweitig zu versiegeln.
4. Die in Anlage 5.1 des Vertrages *(Chemparkvertrag)* genannten Untersuchungen sind durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen und Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Unfallvorschriften eingehalten werden.
6. Die gesamte Baumaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sach- und fachgerecht zu betreuen.
7. Über die durchgeführte Maßnahme ist im Halbjahresbericht zu berichten.

Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind auf Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16 und 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen beruht auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die o. g. Bedingungen und Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ggfs. weitere Maßnahmen von der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert werden können.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Gemäß § 69 Abs. 2 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 3 1. KrWG eine Auskunft nicht,

nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Altlastensituation ergebenden Pflichten – insbesondere in Hinblick auf das Bundes- / Landesbodenschutzgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsvorschriften – behalten unabhängig von dieser Stellungnahme/Bewertung/Genehmigung ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Begründung:
Die geplante Baumaßnahme liegt innerhalb der Katasterfläche des Altstandortes SW3030 – Chempark Leverkusen (Altlast / schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung und Überwachung). Die betroffene Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Chemparkvertrages. Untersuchungsergebnisse aus diesem Bereich liegen nicht vor.
Die Auflagen entsprechen der Vorgabe aus dem öffentl.-rechtl. Vertrag zum Bodenschutz (Chemparkvertrag).

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek, Tel. 32 15)

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte sowie unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverordnung, werden durch die Belange der Unteren Wasserbehörde nicht berührt, sodass keine Anregungen vorgetragen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umweltalarmrichtlinie und der Durchführung des Bereitschaftsdienstes Öl- und Giftalarm möchte ich Sie bitten, mir eine Kopie der Genehmigung zu zustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl

Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister

Anlage 2 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Fachbereich . Stadtplanung
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung . Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6121
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom . 25.7.4.2-2/21
Mein Zeichen . 612_47_19
Tag . 06.05.2021

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark" in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 06.04.2021, eingegangen am 14.04.2021, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren für die „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark" bis zum 10.05.2021 gebeten.

Zu dem Vorhaben übersende ich folgende Stellungnahme:

Untere Naturschutzbehörde (Frau Dr. Hilgers, Tel.: 32 25)

Sofern eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die geplanten Gleisverlängerungen ausgeschlossen werden kann, gibt es aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) für die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes keine Bedenken hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens zur „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark“ in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG. Es ist ein Artenschutzgutachten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) für den geplanten Geltungsbereich zu erstellen. Inwieweit sich aus dem Gutachten Restriktionen ergeben, kann erst nach Vorlage beurteilt werden.

Die vom Plangenehmigungsverfahren zur „Verlängerung der Gleise 513 bis 516 an X7 Süd im Übergabebahnhof im Chempark“ in Leverkusen der Currenta GmbH & Co. OHG betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Industriegebiet dargestellt. Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Schutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungen müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Artenschutzbelange beachtet werden. Dafür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes

Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es wird darauf hingewiesen, Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu roden oder aufzuasten.

Untere Bodenschutzbehörde (Herr Lachmund, Tel. 32 24)

Auflagen:

1. Der Fachbereich Umwelt / Untere Bodenschutzbehörde, Herr Lachmund, Quettinger Strasse 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr.: (0214) 406-3224, Fax-Nr.: (0214) 406-3202, ist **mindestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme** telefonisch oder schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Der Beginn der Tiefbaumaßnahme ist mit Datum zu benennen.
3. Werden kleinräumige schädliche Bodenveränderungen, die mit weniger als 800 m^3 Bodenaushub verbunden sind, beseitigt, so ist das verunreinigte Erdreich auszukoffern und die Entnahmestelle mit geeignetem Bodenmaterial zu verfüllen oder anderweitig zu versiegeln.
4. Die in Anlage 5.1 des Vertrages *(Chemparkvertrag)* genannten Untersuchungen sind durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen und Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Unfallvorschriften eingehalten werden.
6. Die gesamte Rückbaumaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sach- und fachgerecht zu betreuen.
7. Über die durchgeführte Maßnahme ist im Halbjahresbericht zu berichten.

Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind auf Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16 und 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen beruht auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die o. g. Bedingungen und Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ggfs. weitere Maßnahmen von der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert werden können.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Gemäß § 69 (2) 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) 1. KrWG eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Altlastensituation ergebenden Pflichten - insbesondere in Hinblick auf das Bundes-/Landesboden-

schutzgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsvorschriften – behalten unabhängig von dieser Stellungnahme/Bewertung/Genehmigung ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Begründung:
Die geplante Baumaßnahme liegt innerhalb der Katasterfläche des Altstandortes SW3030 – Chempark Leverkusen (Altlast/schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung und Überwachung). Die betroffene Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Chemparkvertrages. Untersuchungsergebnisse aus diesem Bereich liegen nicht vor.
Die Auflagen entsprechen der Vorgabe aus dem öffentl.-rechtl. Vertrag zum Bodenschutz (Chemparkvertrag).

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek, Tel. 32 15)

Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgende Stellungnahme:

I. Grund- und Gewässerschutz

Grundsätzlich sind gem. § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (Grund-und Oberflächengewässer) umzusetzen. Im Einzelnen bezieht sich die Gewässerbewirtschaftung auf die Nachhaltigkeit und die Zielerreichung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Aus den Planunterlagen ist bezüglich der Anwendung bzw. der Prüfung der Auswirkungen der Gewässerbenutzung hinsichtlich der v. g. Kriterien nicht ausreichend dargestellt. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht lassen keine abschließende Erkenntnis hinsichtlich der Schutzmaßnahmen/Provisorien während der Baumaßnahme und des späteren Betriebes der Gleisanlage zu. Insbesondere ist keine Beurteilung/Auswirkung auf das Grundwasser durch die Versickerung des Niederschlagswassers über die Gleisanlagen vorgenommen worden.

II. Abwasserableitung und –behandlung

Für den Bereich der Abwasserableitung und -behandlung werden nachfolgende Anregungen vorgetragen:

1. Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, welche wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Bewilligungen beantragt bzw. geändert werden müssen. Eine Auflistung bzw. Aufstellung wäre bezüglich der Prüfung und Überwachung angezeigt.
2. Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser möchte ich ausdrücklich darauf verweisen, dass eine Versickerung im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder auch über Böden mit schädlichen Bodenveränderungen einem Verbotstatbestand unterliegen.

Hinsichtlich der Einstufung des Niederschlagswassers von Gleisanlagen wird auf nachfolgende gesetzliche Grundlagen verwiesen:
Gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.5.1998 gilt Niederschlagswasser von befestigten Gleisanlagen als stark belastet (Punkt 12.4). Eine Versickerung von Niederschlagswasser von Gleisanlagen ist nur ohne Güterumschlag und ohne Pestizideinsatz und ausschließlich über die belebte Bodenzone zulässig.

D. h. Gleisanlagen, auf denen Pestizide oder andere wassergefährdende Stoffe ausgebracht werden, sind grundsätzlich von einer Versickerung ausgeschlossen, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Ohne konkrete Darstellung der bestehenden und geplanten Versickerungsanlagen, dem Nachweis einer ausreichenden Reinigungsleistung durch entsprechende Gutachten oder DIBT-Zulassungen sowie der verbindlichen Zusage, auf Pestizideinsätze dauerhaft zu verzichten, kann einer Niederschlagswasserversickerung in den Untergrund nicht zugestimmt werden. Ich bitte daher die Planungen zu ergänzen bzw. zu überarbeiten und an die geltenden technischen und rechtlichen Regelungen anzupassen.

III. UVP–Checkliste

In der UVP–Screening-Checkliste sind nachfolgende Themen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt:

- Grundwasser: Bedeutsame GW-Vorkommen – Nicht gegeben

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Der Planbereich befindet sich im Grundwasserkörper Nr. 27_25 Niederung des Rhein.
Dieser Grundwasserkörper hat einen schlechten Zustand und ist z. T. mit LHKW belastet. Aus diesem Grund gilt das Verschlechterungsverbot, sodass wie o. g. die Niederschlagswasserversickerung zu prüfen und entsprechend dem Belastungsgrad eine Vorbehandlung vorzusehen ist.

- Oberflächengewässer Rhein

Der gesamte Bereich liegt im hochwassergefährdeten Bereich, d. h. bei Extremhochwässern (HQ_{extrem}) bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtung wird dieser Bereich überströmt.
In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 5 WHG jeder Eigentümer, Bauherr und Betreiber von Anlagen verpflichtet ist, sich mit der Hochwasserthematik auseinander zu setzen sowie Eigenvorsorge und Schutz vor Schäden zu betreiben.

Weitere Anregungen werden aus Sicht der UWB nicht vorgetragen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Anlage 3 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy
Directorate-General Energy
Division „Nuclear Applications"
Boulevard du Roi Albert II 16
1000 Brussels
Belgium

Fachbereich oder Dienststelle	Stadtplanung
Dienstgebäude	Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung	Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0	
Durchwahl 406	6121
Telefax 406	6102
Ihr Zeichen/vom	
Mein Zeichen	612_47_120
Tag	28.05.2021

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Unterlagen der Grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 nehme ich wie folgt Stellung:

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind die Aspekte der Auswirkungen eines Störfalles leider nur sehr rudimentär behandelt. Lediglich kleinere Störfälle werden in die Betrachtung miteinbezogen und recht pauschal mit dem Hinweis abgetan, dass alle Radionuklide in Richtung Niederlande geleitet werden, die zulässigen Grenzwerte in Deutschland aber eingehalten würden.

Offensichtliche Störfallszenarien wie der Vorfall in Tschernobyl, der sich dieses Jahr zum 35. Mal jährt, sind in Ihren Untersuchungen nicht betrachtet. Angesichts der häufigsten Windrichtung würde bei einem ähnlichen Vorfall wahrscheinlich Immissionsbelastungen in nicht hinnehmbaren Maße auch in Leverkusen zu erwarten sein.

Die beiden in Rede stehenden Kernreaktoren sollten aus guten Grund schon 2015 stillgelegt werden. Eine weitere Laufzeitverlängerung ist nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

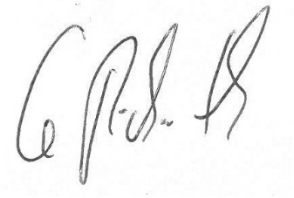

Uwe Richrath

eMail: christian.kociok @stadt.leverkusen.de **Internet: www.leverkusen.de**

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Anlage 4 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An: Dez32.regionalplanung@brd.nrw.de

Fachbereich oder Dienststelle	61 – Stadtplanung
Dienstgebäude	Hauptstr. 101
Sachbearbeitung	Serena Sikorski
Tel. 02 14/406-0	
Durchwahl 406	6120
Telefax 406	6102
Ihr Zeichen/vom	
Mein Zeichen	V/612-sik
Tag	09.06.2021

Erarbeitungsverfahren der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Monheim am Rhein
· Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der förmlichen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Bereich der Stadt Monheim gefasst. Anlass ist die Planung der Stadt Monheim, den Gewerbestandort an der Alfred-Nobel-Straße um ca. 18 ha zu erweitern. Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum" an, welches im Regionalplan ebenfalls als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist. Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie einer möglichen Betriebserweiterungsfläche für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet. Gemäß Begründung zur Regionalplanänderung handelt es sich bei dem Standort nach derzeitigem Kenntnisstand um „die letzte in Monheim verfügbare Erweiterungsfläche für gewerbliche Nutzungen." (Begründung, S. 4). Darüber hinaus seien derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar. Die Planungsabsichten der Stadt Monheim sehen zum einen gewerbliche Nutzungen vor, zum anderen soll ein im Stadtgebiet vorhandenes Umspannwerk in das geplante GIB verlagert werden, um an anderer Stelle Flächen für die Siedlungsentwicklung nutzen zu können (vgl. Begründung, S. 4).

Angedacht ist die Änderung des Bereiches von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Regionalem Grünzug (RGZ) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

Ein städtebauliches Konzept für das geplante GIB liegt laut Stadt Monheim noch nicht vor. Dieses soll im Zuge der nachfolgenden Flächennutzungs- und verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden. Ebenso soll erst zu diesem Zeitpunkt die Erschließung geplant werden und „die nähere Bestimmung der Art der gewerblichen Nutzungen – beispielsweise eine Staffelung der Nutzungsintensität im Übergang zu den umliegenden Freiraumbereichen sei in diesem Planungsschritt zu prüfen." (Begründung, S. 9)

Die Stadt Leverkusen spricht sich gegen eine Erweiterung des bestehenden GIB in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze aus und erhebt gegen die Planungen Bedenken, die auch im Rahmen nachfolgender Bauleitplanverfahren der Stadt Monheim vorgebracht werden. Zudem behält sich die Stadt Leverkusen vor, rechtliche Schritte einzuleiten, sollte die angestrebte 3. Änderung des RPD durch den Regionalrat Düsseldorf beschlossen werden. Auch wird gegenüber der Stadt Monheim bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der später dort einzuleitenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) auf die Einleitung möglicher rechtlicher Schritte verwiesen.

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung (Frau Schön, Tel.: 61 28; Frau Sikorski, Tel.: 61 20)

Angestrebte Entwicklung des Gewerbestandortes
Laut Begründung zur 3. Änderung des RPD ist „der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential." (Begründung, S. 6). Es wird ein Gewerbeflächendefizit von ca. 26 ha beziffert (vgl. Begründung, S. 12).

Als Ziel der Erweiterung des bestehenden GIB wird angeführt, dass ein deutlich überwiegender Anteil des Änderungsbereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes verwendet werden soll (vgl. Begründung, S. 9). Vor dem Hintergrund der insgesamt in der Region zwischen Düsseldorf und Köln bestehenden angespannten Situation im Hinblick auf Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen/-entwicklungen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Stadt Monheim zur Deckung ihres Gewerbeflächenbedarfes die Möglichkeit nutzen möchte, ein bestehendes Gewebegebiet um weitere Flächen zu ergänzen, da sich dies räumlich-funktional anbietet.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass nicht zunächst in diesem Bereich vorhandene und im Regionalplan wie auch Flächennutzungsplan der Stadt Monheim entsprechend festgelegte bzw. dargestellte Flächenpotentiale zur Deckung des kommunalen Bedarfes und/oder Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes genutzt werden, bevor neue Flächen im Freiraum einer Versiegelung und Bebauung unterzogen werden. So erstreckt sich südlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum" angrenzend bis zu Stadtgrenze nach Leverkusen-Hitdorf eine Fläche die im Regionalplan bereits als GIB und im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt ist. Seit vielen Jahren befindet sich in diesem Bereich u. a. der Bebauungsplan Nr. 69 M der Stadt Monheim in Aufstellung, dessen Ziele und Inhalte der Stadt Leverkusen allerdings nicht bekannt sind. Seit vielen Jahren wird diese Fläche nicht baulich gewerblich weiterentwickelt oder genutzt. Hierzu heißt es auf S. 24 der Begründung zur 3. Änderung des RPD: „Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten." Fraglich ist, warum nicht zunächst dieser Bereich – bereits heute GIB und Gewerbegebiet! – unter Berücksichtigung der Belange der nahegelegenen Wohnbebauung in Leverkusen-Hitdorf einer baulich gewerblichen Nutzung zugeführt und die geplante Erweiterungsfläche durch Bayer für Versuchsfelder genutzt wird. Dadurch könnte die Nutzung im AFA und RGZ erhalten bleiben und negative klimatische Auswirkungen vermieden werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass GIB grundsätzlich der Unterbringung (stark) emittierender und sonstiger nicht wohnverträglicher Industrie- und Gewerbenutzungen dienen (dazu zählen auch Störfallbetriebe gemäß Seveso-III-Richtlinie bzw. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)). Daher befürchtet die Stadt Leverkusen, dass im zukünftigen GIB (industrielle) Nutzungen zugelassen werden, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Hitdorfer Bevölkerung durch Lärm- und/oder Luftemissionen zu erwarten ist.

Regionalplan/Freiraum
Im RPD ist die angesprochene Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug" und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" an.

In der Begründung zur 3. Änderung des RPD heißt es, dass „durch die Planung der regionale Grünzug (...) nicht beeinträchtigt (werde), da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde..." (Begründung, S. 9). Die abschließenden planerischen Festschreibungen von Maßnahmen werden jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen (vgl. Begründung, S. 10).

Die Stadt Leverkusen ist hier anderer Meinung: Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen und seine Funktion nachhaltig beeinträchtigen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.

Der Freiraum rund um Hitdorf wird heute intensiv von der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum genutzt. Durch die angestrebte Planung und Bebauung geht dieser für die Bevölkerung wertvolle Raum verloren. Dies wird auf S. 21 der Begründung zur 3. Änderung des RPD bestätigt: „Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können."

<u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Dr. Hilgers, Tel.: 32 25)</u>

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Leverkusen lehnt dieses Vorhaben nachdrücklich ab.

Die Planung soll in erster Linie der Deckung des kommunalen Bedarfes der Stadt Monheim an Gewerbefläche dienen – Flächenverfügbarkeit ist jedoch endlich und kann nicht stetig dem Bedarf angepasst werden ohne in den Bedarf einer anderen Bedarfsfläche einzugreifen. Bei der von der 3. Änderung des RPD betroffenen Fläche handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen überregional wichtigen Grünzug und Verbundkorridor zwischen Buschbergsee und Monbagsee (beide Seen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope) sowie bis zum Rhein darstellen.

Die landwirtschaftlichen Flächen um den Buschbergsee sind wichtiger Lebensraum für Feldlerche, Kiebitz und Austernfischer. Diese Arten brüten in dem Raum regelmäßig und benötigen große, zusammenhängende Agrarflächen die auch für die Ernährung eine wichtige Funktion haben. Der von dem geplanten Gewerbegebiet nur wenige Meter entfernte Buschbergsee wird im Rahmen der Überarbeitung des Leverkusener Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Das etwa 27 ha große Gebiet Buschbergsee ist Brutraum für vier planungsrelevante Möwenarten (Heringsmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Austernfischer, Reiherenten, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe. Weiter sind die Arten Waldwasserläufer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Grauammer und viele andere Vogelarten dort regelmäßig anzutreffen. Mehrere Fledermausarten sowie planungsrelevante Amphibienarten nutzen den Buschbergsee als Rückzugsraum.

Da das zukünftige NSG Buschbergsee überwiegend von Wasserfläche bedeckt ist (ca. 70 %), benötigen die Arten Nahrungsraum im Umfeld des Buschbergsees. Jede heranrückende Bebauung würde die seit Jahren stabile Erhaltungssituation der Populationen gefährden (u. a. Lebensraumverlust durch Flächenverringerung sowie Silhouettenwirkung).

Um den Lebensraum und somit den Bestand der vorkommenden Arten zu sichern, werden die Leverkusener Agrarflächen rund um das vorgesehene NSG Buschbergsee im neuen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzungsänderung von Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbegebiet sich negativ auf die Belange von Artenschutz sowie Landschafts- und Naturschutz auswirken wird. Der angefertigte Umweltbericht prognostiziert ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Luft/Klima sowie Fläche. Eine überregionale Schutzausweisung der derzeitigen Agrarflächen um den Buschbergsee wäre zu forcieren, um die nachweislich vorhandenen Populationen der EU-rechtlich und national geschützten Arten dauerhaft zu erhalten.

Weiter möchte die UNB Leverkusen darauf hinweisen, dass bundesweit Programme zum Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert werden. Dazu gehört auch die Wiederherstellung von Lebensräumen für Arten wie bspw. den Kiebitz (Erhaltungszustand NRW: schlecht). Rund um den Buschbergsee kommt der Kiebitz nachweislich als Brutvogel vor, es ist nicht zu verantworten einen bereits vorhandenen natürlichen Lebensraum zu gefährden.

Stellungnahme zum Bereich Klima/Luft und allg. Klimaschutz (Herr Pletsch, Tel.: 32 45)

Auf Ebene der Regionalplanung stellen die landesweite Klimaanalyse NRW, welche das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 veröffentlicht hat, sowie die Darstellung der Ergebnisse im Fachinformationssystem Klimaanpassung eine wichtige Daten- und Planungsgrundlage dar. Sowohl die unmittelbar von der 3. Änderung des RPD betroffenen Fläche, als auch die angrenzenden Flächen im Leverkusener Stadtgebiet werden in der Klimaanalyse NRW einem Freiland-Klimatop zugeordnet, welche sich grundsätzlich u. a. durch

eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auszeichnen. Wie auch in den vorliegenden Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) dargestellt wird, stellt die Klimaanalyse NRW fest, dass die von der 3. Änderung des RPD betroffene Fläche als Freiraum mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom (>1500 bis 2700 m³/s) eingestuft werden kann und demnach als klimaökologisch relevant einzuschätzen ist. Aufgrund der im Modell berechneten Strömungsrichtung des Strömungsfeldes, welches bei ausgebildeter Kaltluftsituation im Bereich der geplanten GIB-Fläche in nordwestlicher Richtung verläuft, ist jedoch nicht mit einer Beeinflussung der Kaltluftverhältnisse im Leverkusener Stadtgebiet zu rechnen. Klimatische Belange der Stadt Leverkusen sind aus diesem Grund nicht betroffen und es werden daher keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Andere Umweltbelange sind nicht betroffen.

Stellungnahme zum Thema Verkehr (Frau Blezers, Tel.: 66 12)

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen sind in den Unterlagen – gegenüber den Scopingunterlagen – keine neueren Aussagen bzw. Daten benannt worden. Die in der Stellungnahme vom 09.09.2019 geäußerten Bedenken bezüglich des erhöhten Verkehrsaufkommens bestehen demnach weiterhin. Aus Sicht der Stadt Leverkusen wird sich das bereits heute sehr hohe Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des GIB noch mehr erhöhen.

In den letzten Jahren gab es auf kommunaler Ebene (im bestehenden GIB) bereits mehrere Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbestandortes:

- 55. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“
- Bebauungsplan Nr. 59 M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“

In beiden Bauleitplanverfahren hat die Stadt Leverkusen Bedenken gegen die Planung geäußert, da der Stadtteil Hitdorf – insbesondere zu den Spitzenstunden – bereits heute durch ein hohes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist und eine Anbindung an die Autobahn 59 in der Regel über die Straßen Fahnenacker und Langenfelder Straße erfolgt. Der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“ ist beispielsweise zu entnehmen, dass auch im Bereich der betrachteten L 293/Hitdorfer Straße durch das Vorhaben mit einem signifikanten Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen ist.

Darüber hinaus besteht für die Stadt Monheim durch Fortführung des Bebauungsplans Nr. 69 M die Möglichkeit, das Gewerbegebiet in südliche Richtung bis zur Leverkusener Stadtgrenze auszweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan als GIB festgesetzt. Auch dieses Entwicklungspotential sieht die Stadt Leverkusen bereits kritisch.

Die Stadt Leverkusen wird ihre Bedenken auch in den voraussichtlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechend einbringen und behält sich – wie eingangs bereits erwähnt - die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Aufgrund der o. g. Belange und Betroffenheit der Stadt Leverkusen ist die Stadt Leverkusen im Änderungsverfahren des RPD weiter zu beteiligen.
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Karl

Querschnitt - Variante 1

zwischen Franz-Marc-Straße und Wolf-Vostell-Straße
Blickrichtung Berliner Straße

Kandinskytr. M 1:100

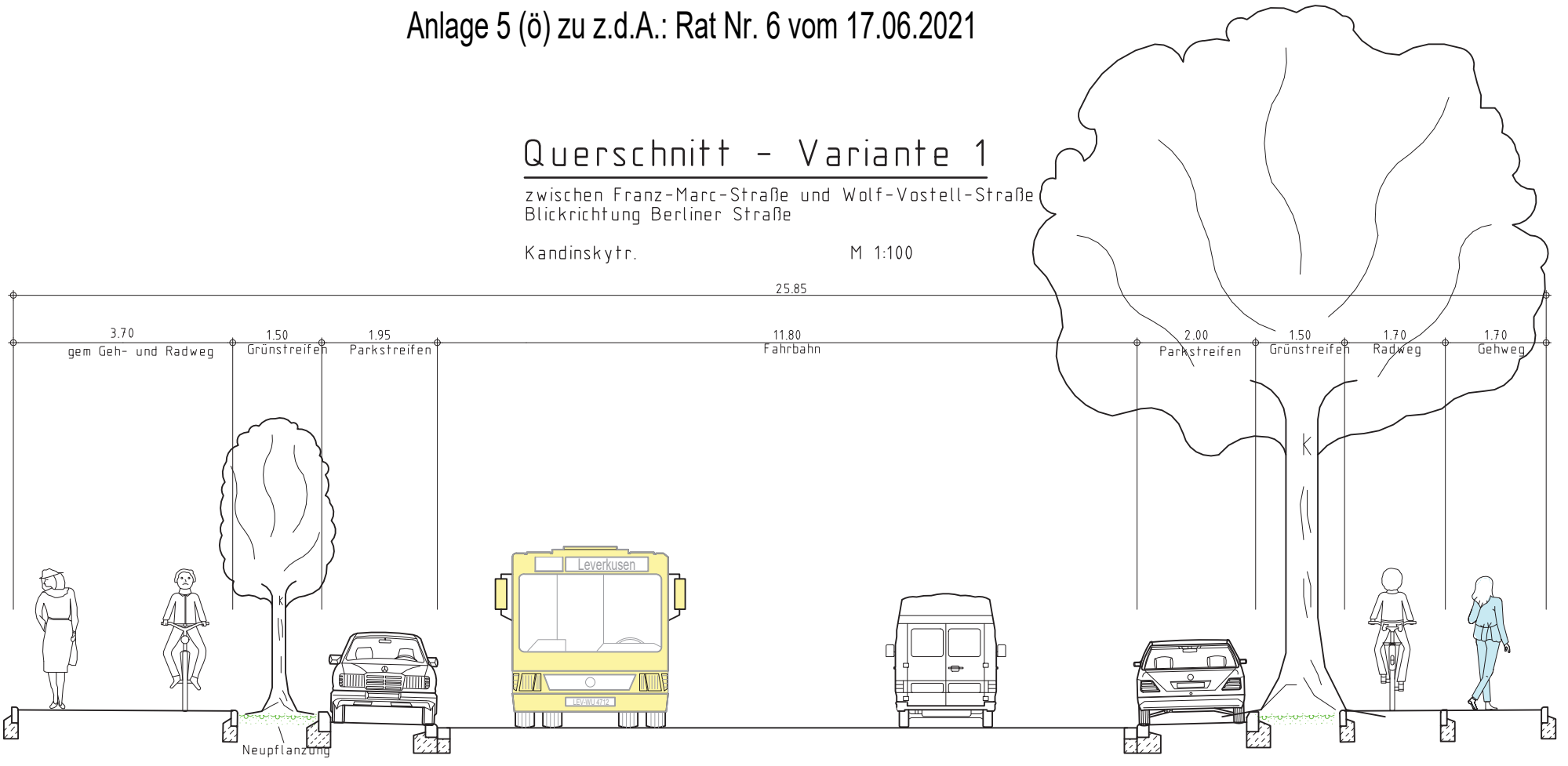

Querschnitt - Variante 2

zwischen Franz-Marc-Straße und Wolf-Vostell-Straße
Blickrichtung Berliner Straße

Kandinskytr. M 1:100

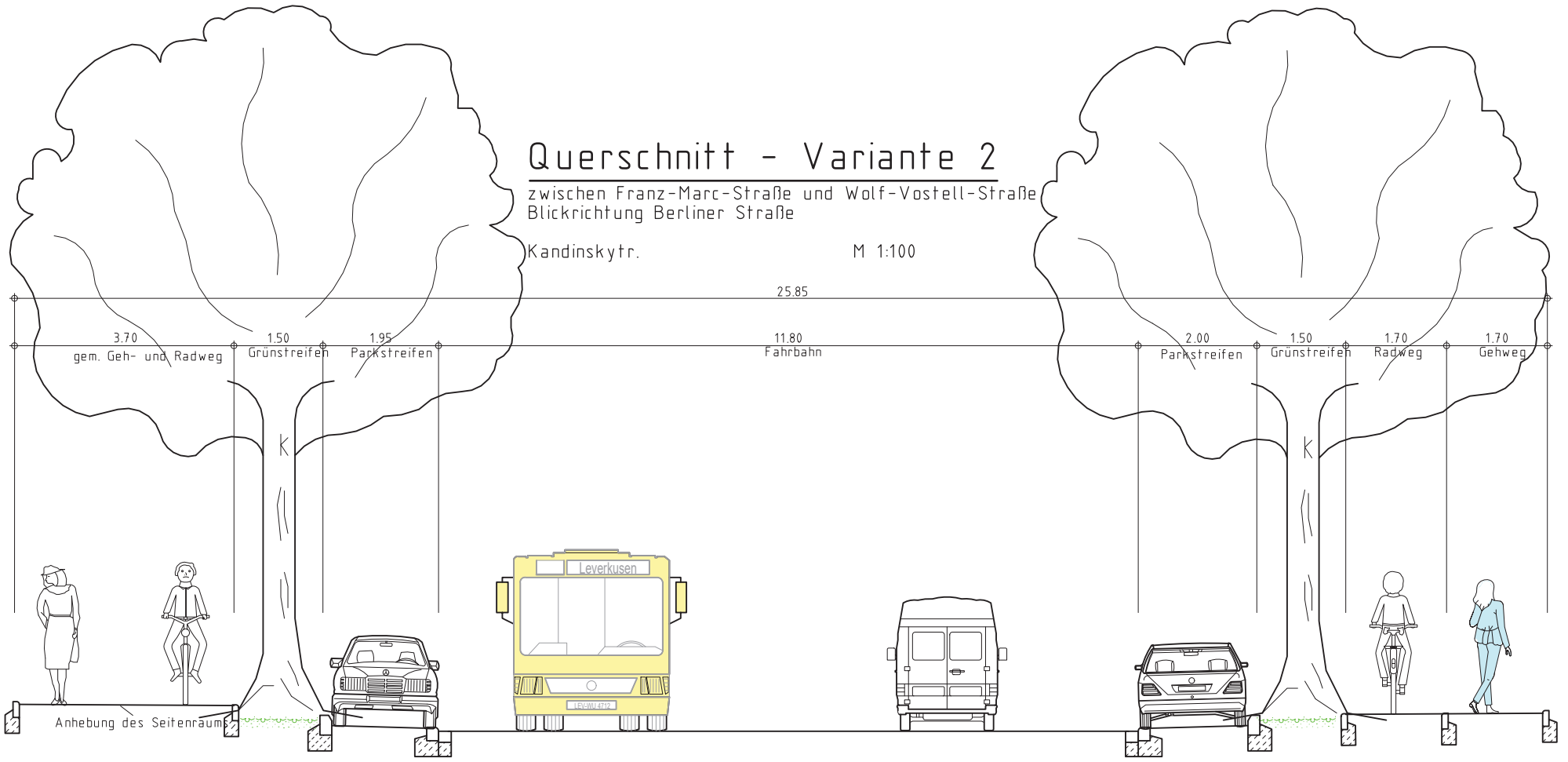

Querschnitt - Variante 3

zwischen Franz-Marc-Straße und Wolf-Vostell-Straße
Blickrichtung Berliner Straße
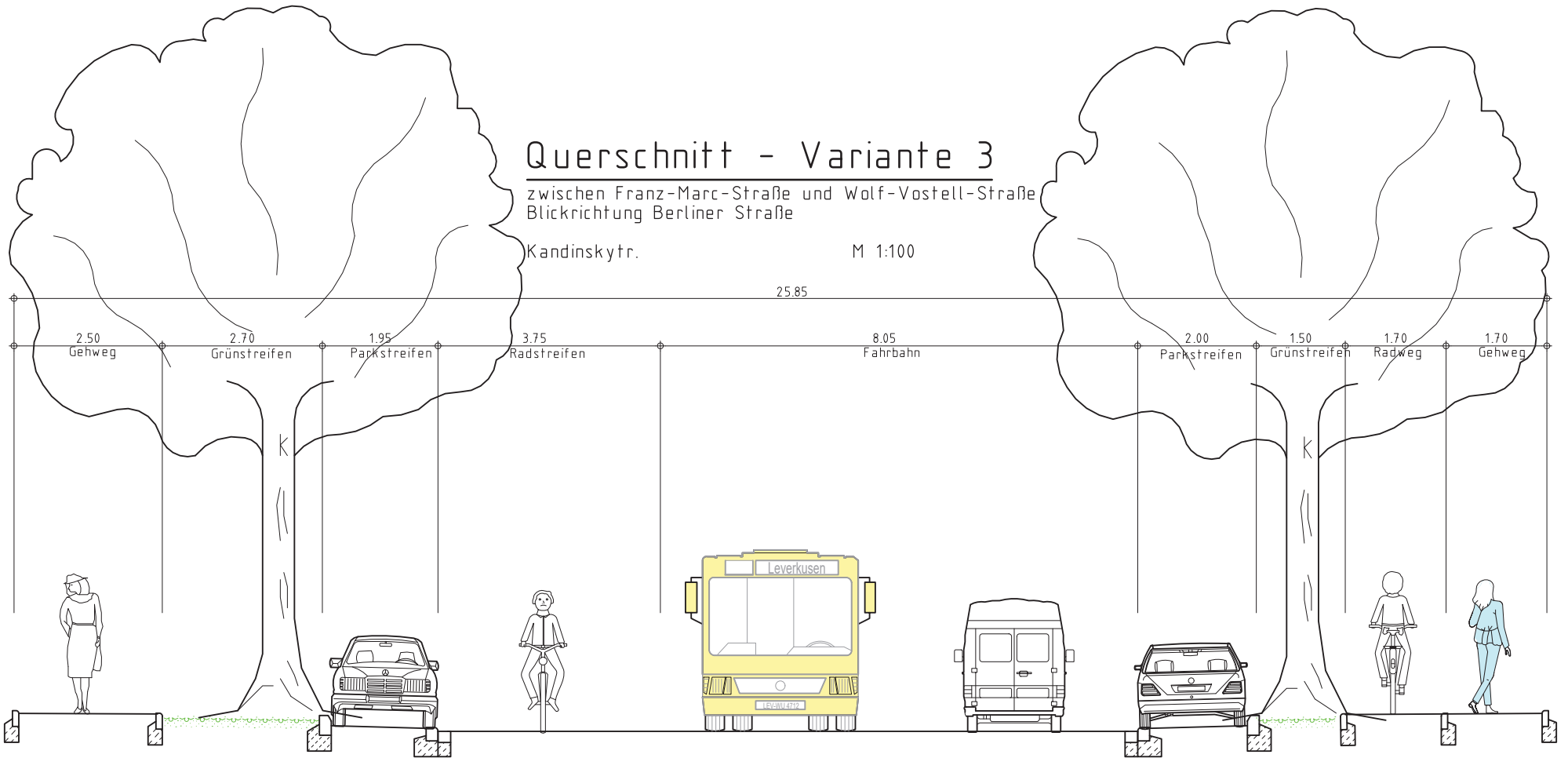
Kandinskytr. M 1:100